



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. März 2022**

**Nummer 11**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die einheitliche Dienstkleidung und das Tragen von Rang-, Ärmel-, Funktions- und Mützenabzeichen der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (VV Dienstkleidung Brandschutz BB) .....	266
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen .....	311
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland .....	312
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 03099 Kolkwitz OT Krieschow .....	314
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2022 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel .....	315
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	316
Nachlasssachen .....	318
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	318

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die einheitliche Dienstkleidung und das Tragen von Rang-, Ärmel-, Funktions- und Mützenabzeichen der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (VV Dienstkleidung Brandschutz BB)**

Vom 17. Februar 2022

Auf Grund des § 59 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Dienstkleidung der Bediensteten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (FeuDkÜV) vom 19. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 9) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

#### **1 Geltungsbereich und Grundsätze**

- 1.1 Diese Vorschrift gilt für die Ausstattung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG). Soweit hier Regelungen über die Ausstattung getroffen werden, findet der Runderlass des Ministers des Innern über Feuerwehrkleidung vom 5. August 1992 (ABl. S. 1047) keine Anwendung.
- 1.2.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Hilfeleistung statten die amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG), die Landkreise (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG) und das Land (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG) die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der erforderlichen Dienstkleidung nach Maßgabe von Nummer 5.1 dieser Vorschrift aus.
- 1.2.2 Über die Erforderlichkeit entscheidet der zuständige Aufgabenträger im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.
- 1.2.3 Für die persönliche Schutzbekleidung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Einsatz- und Übungsdienst gelten die einschlägigen technischen Regelwerke nach dem Stand der Technik.
- 1.3 Die Ausstattung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den feuerwehrtechnischen Zentren, der Brandschutzdienststellen sowie in den Ver-

waltungen liegt im Ermessen des jeweiligen Aufgabenträgers.

- 1.4 An den in der Anlage dieser Vorschrift genannten Jacken, Blousonjacken, Hemden oder Blusen der Dienstkleidung sind die in dieser Vorschrift genannten Rangabzeichen als Schulterklappen oder als Aufschiebeschlaufen an der, gemäß der Anlage, dafür vorgesehenen Stelle zu tragen.

#### **2 Dienstkleidung**

##### **2.1 Dienstanzug**

Der Dienstanzug besteht aus

- Dienstjacke nach Anlage Nummer I.2.1,
- Diensthose nach Anlage Nummer I.2.3 oder Dienstrock nach Anlage Nummer I.2.4,
- Diensthemd nach Anlage Nummer I.2.5 oder Dienstbluse nach Anlage Nummer I.2.6,
- Krawatte nach Anlage Nummer I.2.7 oder Halstuch nach Anlage Nummer I.2.8.

##### **2.2 Tagesdienstkleidung**

Die Tagesdienstkleidung besteht aus

- Blouson oder Arbeitsjacke nach Anlage Nummer I.3.1,
- Arbeitshose nach Anlage Nummer I.3.2,
- Diensthemd oder Dienstbluse nach Anlage Nummern I.2.5 und I.2.6,
- Arbeitshemd oder Arbeitsbluse dunkelblau, nach Anlage Nummer I.3.6,
- Polo-, T- oder Sweatshirt, dunkelblau, in Schnitt und Ausstattung nach Anlage Nummern I.3.3, I.3.4 und I.3.5.

##### **2.3 Wetterschutzkleidung**

Als Wetterschutzkleidung kann der Aufgabenträger einen Wetterschutzparka nach Anlage Nummer I.4.1, eine Softshelljacke nach Anlage Nummer I.4.2, eine Fleecejacke nach Anlage Nummer I.4.3 sowie eine Strickjacke nach Anlage Nummer I.4.4 einführen.

Als Schutz vor Kälte oder Sonneneinstrahlung können die Strickmütze sowie das Basecap, in dunkelblauem Stoff, optional mit dem landesbezogenen FEUERWEHR-Signet (siehe Anlage I.1) bestickt, Bestandteile der Wetterschutzkleidung sein (Ausführungen nach Anlage Nummern I.4.5 und I.4.6).

##### **2.4 Kopfbedeckungen**

Unter dem Entscheidungsvorbehalt des Aufgabenträgers zu deren Einführung kann als Kopfbedeckung die Schirmmütze nach Anlage Nummer I.5.1 den Dienstanzug

ergänzen. Zur Tagesdienstkleidung kann die Schirmmütze oder das Barett nach Anlage Nummer I.5.2 getragen werden.

An der Schirmmütze ist das Mützenabzeichen nach Anlage Nummer I.5.3, Abbildung 31, zu tragen. Am Barett wird ein entsprechendes gesticktes Emblem auf Stoff nach Anlage Nummer I.5.3, Abbildung 32, getragen.

Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes tragen an der Schirmmütze eine schwarze Mützenkordel, für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist die Mützenkordel in Silber und für die Beamtinnen und Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in Gold ausgeführt. Die Splintknöpfe entsprechen der jeweiligen Kordefarbe.

2.5 Ärmelabzeichen

Unter dem Entscheidungsvorbehalt des Aufgabenträgers zu dessen Einführung tragen die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ein Ärmelabzeichen auf dem linken Ärmel, wobei sich die Abzeichenoberkante 11 cm unterhalb der Armeinsatznaht der dafür vorgesehenen Dienstkleidungsteile befindet.

Angehörige öffentlicher Feuerwehren tragen auf dem Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Trägers den Schriftzug:

„FEUERWEHR“ als Kopfzeile

und

„NAME der amtsfreien Gemeinde/des Amtes/  
der Verbandsgemeinde/der kreisfreien Stadt“.

Eine Ergänzung des Schriftzuges „FEUERWEHR“ zu „FREIWILLIGE FEUERWEHR“ oder „BERUFSFEUERWEHR“ ist zulässig.

Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und der Landkreise sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß Nummer 4.4 dieser Vorschrift tragen auf dem Ärmelabzeichen das Wappen und den Schriftzug des Landes beziehungsweise des Landkreises.

Die näheren Ausführungen der Ärmelabzeichen sind in der Anlage unter Nummer I.6.2 geregelt.

2.6 Farbe der Dienstkleidung

Die Farbe des Oberstoffs der Dienstkleidung, der Kopfbedeckung und des Grundmaterials für Rang-, Funktions- und Ärmelabzeichen ist dunkelblau in Anlehnung an die Pantonennummer TCX 19-4013. In Rot ausgeführte Bekleidungsteile wie zum Beispiel Paspeln sind in Anlehnung an die Pantonennummer TCX 18-1763 auszuführen. Weitere detaillierte Regelungen sind in der Anlage unter Abschnitt I. festgelegt.

3 Rangabzeichen

3.1 Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen das Rangabzeichen, das ihrer Amtsbezeichnung entspricht. Die in Nummer 3.2 festgelegten Rangabzeichen der Beamtinnen und Beamten umfassen jeweils die Amts- und Dienstbezeichnungen der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (lfd. Nr. 1 bis 4), die des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (lfd. Nr. 5 bis 10) und die des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (lfd. Nr. 11 bis 15).

3.2

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung (Besoldungsgruppe)	Rangabzeichen Auf dunkelblauer Grundfarbe
1	Brandmeisteranwärterin/Brandmeisteranwärter	2 Balken in Rot (dunkelblau durchwirkt) Umrandung in Rot
2	Brandmeisterin/Brandmeister (A 7)	2 Balken in Rot Umrandung in Rot
3	Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister (A 8)	3 Balken in Rot Umrandung in Rot
4	Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister (A 9)	4 Balken in Rot Umrandung in Rot
5	Brandoberinspektorin/Brandoberinspektoranwärter	2 Balken in Silber (dunkelblau durchwirkt) Umrandung in Silber
6	Brandoberinspektorin/Brandoberinspektor (A 10)	2 Balken in Silber Umrandung in Silber
7	Brandamtfrau/Brandamtman (A 11)	3 Balken in Silber Umrandung in Silber
8	Brandamtsrätin/Brandamtsrat (A 12)	4 Balken in Silber Umrandung in Silber

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung (Besoldungsgruppe)	Rangabzeichen Auf dunkelblauer Grundfarbe
9	Brandoberamtsrätin/Brandoberamtsrat (A 13 gD)	5 Balken in Silber Umrandung in Silber
10	Brandoberamtsrätin/Brandoberamtsrat (A 14 gD)	6 Balken in Silber Umrandung in Silber
11	Brandreferendarin/Brandreferendar	1 Balken in Gold (dunkelblau durchwirkt) Umrandung in Gold
12	Brandrätin/Brandrat (A 13)	1 Balken in Gold Umrandung in Gold
13	Oberbrandrätin/Oberbrandrat (A 14)	2 Balken in Gold Umrandung in Gold
14	Branddirektorin/Branddirektor (A 15)	3 Balken in Gold Umrandung in Gold
15	Leitende Branddirektorin/Leitender Branddirektor (A 16)	4 Balken in Gold Umrandung in Gold

3.3 Die nähere Ausführung der Rangabzeichen ist in der Anlage unter Nummer 1.7 geregelt.

vertreterinnen/Stellvertreter tragen Funktionsabzeichen nach der Tabelle in Nummer 4.4 gemäß lfd. Nr. 12 bis lfd. Nr. 16.

#### 4 Funktionsabzeichen

4.1 Führt ein Aufgabenträger Funktionsabzeichen nach den folgenden Bestimmungen ein, so tragen Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der öffentlichen Feuerwehren in den entsprechenden Funktionen Abzeichen nach der Tabelle in Nummer 4.4 gemäß lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 11.

4.2 Funktionsabzeichen kennzeichnen die Funktion der Abzeichenträgerin/des Abzeichenträgers innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr oder bei einem Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4 BbgBKG, unabhängig von deren/dessen Amtsbezeichnung.

Die Kreisbrandmeisterinnen/Kreisbrandmeister und Landesbranddirektorin/Landesbranddirektor sowie deren Stell-

4.3 Funktionsabzeichen dürfen nur durch die Inhaberinnen oder die Inhaber der Funktion getragen werden. Wird die Funktion nicht mehr ausgeübt, ist das entsprechende Abzeichen abzulegen.

#### 4.4

Lfd. Nr.	Dienststellung	Funktionsabzeichen
1	Stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart	ein roter Stern zentriert ohne Umrandung
2	Ortsjugendfeuerwehrwartin/Ortsjugendfeuerwehrwart	ein roter Stern zentriert mit roter Umrandung
3	Stellvertretende Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwart	drei rote Sterne nebeneinander zentriert ohne Umrandung
4	Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwart	drei rote Sterne nebeneinander zentriert mit roter Umrandung
5	Stellvertretende Ortswehrführerin/Stellvertretender Ortswehrführer	ein silberner Stern zentriert ohne Umrandung
6	Ortswehrführerin/Ortswehrführer	ein silberner Stern zentriert mit silberner Umrandung
7	Stellvertretende Ortsgemeindewehrführerin/ Stellvertretender Ortsgemeindewehrführer (in Gemeinden einer Verbandsgemeinde möglich) Stellvertretende Amtsgemeindewehrführerin/ Stellvertretender Amtsgemeindewehrführer (in amtsangehörigen Gemeinden möglich)	zwei silberne Sterne nebeneinander zentriert ohne Umrandung

Lfd. Nr.	Dienststellung	Funktionsabzeichen
8	Ortsgemeindeführerin/Ortsgemeindeführer (in Gemeinden einer Verbandsgemeinde möglich) Amtsgemeindeführerin/Amtsgemeindeführer (in amtsangehörigen Gemeinden möglich)	zwei silberne Sterne nebeneinander zentriert mit silberner Umrandung
9	Person gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgBKG (ehemals Sprecherin/Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr)	ein silberner Stern zentriert durch 2 waagerechte silberne Balken flankiert, silbern umrandet
10	Stellvertretende Leiterin/Stellvertretender Leiter der Feuerwehr (stellv. Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindeführerin/-führer)	drei silberne Sterne nebeneinander zentriert ohne Umrandung
11	Leiterin/Leiter der Feuerwehr (Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindeführerin/-führer)	drei silberne Sterne nebeneinander zentriert mit silberner Umrandung
12	Stellvertretende Kreisbrandmeisterin/Stellvertretender Kreisbrandmeister	ein goldener Stern zentriert ohne Umrandung
13	Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	ein goldener Stern zentriert mit goldener Umrandung
14	Ehrenamtliche Stellvertreterin/ehrenamtlicher Stellvertreter der Landesbranddirektorin/des Landesbranddirektors (Landesbrandmeisterin/Landesbrandmeister)	zwei goldene Sterne nebeneinander zentriert mit goldener Umrandung
15	Stellvertretende Landesbranddirektorin/ Stellvertretender Landesbranddirektor	drei goldene Sterne nebeneinander zentriert ohne Umrandung
16	Landesbranddirektorin/Landesbranddirektor	drei goldene Sterne nebeneinander zentriert mit goldener Umrandung

4.5 Die Funktionsabzeichen werden auf der rechten Brustseite der Dienstjacke, der Arbeitsjacke oder dem Jackenblouson getragen. An gleicher Stelle kann das Funktionsabzeichen auf den in dieser Vorschrift genannten Blusen oder Hemden sowie den Jacken der Wetterschutzbekleidung getragen werden.

4.6 Die nähere Ausführung der Funktionsabzeichen ist in der Anlage unter Nummer I.8 geregelt.

## 5 Übergangsregelungen

5.1 Bereits beschaffte Dienstkleidung, die dem Runderlass des Ministers des Innern über Feuerwehrkleidung vom 5. August 1992 (ABl. S. 1047) entspricht, kann weiterhin verwendet werden. Für Neu- und Ersatzbeschaffungen gilt diese Verwaltungsvorschrift.

5.2 Über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Beschaffung oder Ergänzung der Dienstkleidung und Ärmelabzeichen nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet der zuständige Aufgabenträger. Die Beschaf-

fung der dieser Verwaltungsvorschrift entsprechenden Dienstkleidung muss erst dann erfolgen, wenn das jeweilige Teil der bisherigen Dienstkleidung zur Aussonderung und Erneuerung ansteht.

5.3 Die Rangabzeichen gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind innerhalb eines Jahres ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg den trageberechtigten Beamtinnen und Beamten durch den jeweils zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung zu stellen.

## 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

**Anlage**  
zur VV Dienstkleidung Brandschutz BB  
vom 17. Februar 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Beschreibungen</b>	272
<b>I.1 Landesbezogenes Feuerwehr-Signet</b>	272
<b>I.2 Dienstanzug</b>	273
I.2.1 Dienstjacke	273
I.2.2 Knöpfe der Dienstjacke	274
I.2.3 Diensthose	275
I.2.4 Dienstroock	276
I.2.5 Diensthemd	277
I.2.6 Dienstbluse	279
I.2.7 Krawatte	280
I.2.8 Halstuch	280
<b>I.3 Tagesdienstkleidung</b>	280
I.3.1 Blousonjacke und Arbeitsjacke	281
I.3.2 Arbeitshose	282
I.3.3 Poloshirt	283
I.3.4 T-Shirt	285
I.3.5 Sweatshirt	286
I.3.6 Arbeitshemd und Arbeitsbluse	287
<b>I.4 Wetterschutzkleidung</b>	287
I.4.1 Wetterschutzparka	287
I.4.2 Softshelljacke	288
I.4.3 Fleecejacke	289
I.4.4 Strickjacke	290
I.4.5 Strickmütze	291
I.4.6 Basecap	291
<b>I.5 Kopfbedeckungen</b>	292
I.5.1 Schirmmütze	292
I.5.2 Barett	292
I.5.3 Mützenabzeichen	293
<b>I.6 Individualisierungen</b>	293
I.6.1 Rückenschriftzüge	293
I.6.2 Ärmelabzeichen	295
I.6.3 Individuelle Bedruckung und Bestückung	296
<b>I.7 Rangabzeichen</b>	297
<b>I.8 Funktionsabzeichen</b>	301
<b>I.9 Namensschilder</b>	304
<b>II. Trageordnung der Dienstkleidung</b>	305
<b>II.1 Grundsätze</b>	305
<b>II.2 Dienstanzug</b>	305
II.2.1 Trageanlässe	305
II.2.2 Trageweise	306
II.2.3 Kleidungsmatrix Dienstanzug	307
<b>II.3 Tagesdienstkleidung</b>	308
II.3.1 Trageanlässe	308

II.3.2 Kleidungsmatrix Tagesdienst - Grundform	308
II.3.3 Kleidungsmatrix Tagesdienst - Kombination	308
<b>II.4 Ärmelabzeichen</b>	309
<b>II.5 Funktionsabzeichen</b>	309
<b>II.6 Namensschilder</b>	309
<b>III. Trageweise von Medaillen und Ehrenzeichen</b>	309

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Landesbezogenes Feuerwehr-Signet	272
Abbildung 2 Dienstjacke maskuliner Schnitt	273
Abbildung 3 Dienstjacke femininer Schnitt	274
Abbildung 4 Maße Taschenpatte (Herren Größe 50)	274
Abbildung 5 Maße Taschenpatte (Damen Größe 38)	274
Abbildung 6 Knöpfe der Dienstjacke	274
Abbildung 7 Diensthose maskuliner Schnitt	275
Abbildung 8 Diensthose femininer Schnitt	276
Abbildung 9 Dienstrock	277
Abbildung 10 Diensthemd (Langarmvariante)	278
Abbildung 11 Diensthemd (Kurzarmlänge)	278
Abbildung 12 Dienstbluse (Langarmvariante)	279
Abbildung 13 Dienstbluse (Kurzarmlänge)	280
Abbildung 14 Blousonjacke	281
Abbildung 15 Arbeitsjacke	282
Abbildung 16 Arbeitshose	283
Abbildung 17 Poloshirt maskuliner Schnitt	284
Abbildung 18 Poloshirt femininer Schnitt	284
Abbildung 19 T-Shirt maskuliner Schnitt	285
Abbildung 20 T-Shirt femininer Schnitt	286
Abbildung 21 Sweatshirt	287
Abbildung 22 Wetterschutzparka	288
Abbildung 23 Softshelljacke	289
Abbildung 24 Fleecejacke	290
Abbildung 25 Strickjacke	291
Abbildung 26 Strickmütze	291
Abbildung 27 Basecap	291
Abbildung 28 Schirmmütze	292
Abbildung 29 Barett	292
Abbildung 30 Mützenabzeichen (Metall)	293
Abbildung 31 Mützenabzeichen (Aufnäher)	293
Abbildung 32 einzeiliger Rückenschriftzug Variante 1	294
Abbildung 33 einzeiliger Rückenschriftzug Variante 2	294
Abbildung 34 zweizeiliger Rückenschriftzug Variante 1	294
Abbildung 35 zweizeiliger Rückenschriftzug Variante 2	294
Abbildung 36 Maße des Ärmelabzeichens	295
Abbildung 37 Ärmelabzeichen Varianten 1	295
Abbildung 38 Ärmelabzeichen Varianten 2	296
Abbildung 39 Maße der Schulterklappe	297
Abbildung 40 Maße des Schultertunneladapters und der Aufschiebeschleife	300
Abbildung 41 Maße des Funktionsabzeichens (zum Aufkletten)	301
Abbildung 42 Maße des Funktionsabzeichens (zum Anstecken)	302
Abbildung 43 Maße und Gestaltung des Namensschildes (zum Aufkletten)	304
Abbildung 44 Maße und Gestaltung des Namensschildes (zum Anstecken)	305
Abbildung 45 Halstuch Trageweise 1	307
Abbildung 46 Halstuch Trageweise 2	307
Abbildung 47 Halstuch Knotenvariante 1	307
Abbildung 48 Halstuch Knotenvariante 2	307
Abbildung 49 Anbringung des Funktionsabzeichens in Verbindung mit einem Namensschild	309

## I. Beschreibungen

Die Positionsbestimmungen „links“ und „rechts“ sind grundsätzlich, so nichts anderes bestimmt ist, aus der Sicht des Trägers angegeben. Spezielle Angaben und Maße gelten für die Herren- beziehungsweise Damenbasisgröße und können gegebenenfalls größenabhängig abweichen. Verbindliche Standard-Vorgaben sind als solche ausgewiesen oder erscheinen *kursiv* im Text.

Die Abbildungen sind nicht maßstab- oder farbgetreu. Sie dienen lediglich der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis, als Ergänzung der Beschreibungen in Schriftform.

Für die in den Beschreibungen der Bekleidung aufgeführten Farben gelten folgende Festlegungen:

„Dunkelblau“	in Anlehnung an Pantone® 19-4013 TCX „Dark Navy“
„Rot“	in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX „High Risk Red“
„Silber“	in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX „Silver“
„Gold“	in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX „Rich Gold“
„Silber-reflektierend“	in Anlehnung an Pantone® 15-4101 TCX „High-rise“
„Weiß“	in Anlehnung an Pantone® 11-0601 TCX „Bright White“
„Hellblau“	in Anlehnung an Pantone® 14-4121 TCX „Blue Bell“
„Blau“	in Anlehnung an Pantone® 19-3921 TCX „Black Iris“

### I.1 Landesbezogenes Feuerwehr-Signet

Untrennbare Verbindung des freistehenden Wappenadlers des Landes Brandenburg mit dem silbernen Schriftzug FEUERWEHR und einem roten Unterstrich mit den folgenden Standard-Vorgaben:

Schriftart:	Arial (Großbuchstaben, Buchstaben freistehend)
Schriftfarbe:	Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX „Silver“
Schrifthöhe:	11 mm
Balkenstärke Schrift:	2 mm
Gesamtlänge der Stickerei:	110 mm
Höhe Wappenadler:	25 mm
Farben Wappenadler:	mehrfarbig nach Vorlage
Stärke Unterstrich:	2 mm
Farbe Unterstrich:	Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX „High Risk Red“



Abbildung 1 Landesbezogenes Feuerwehr-Signet



## I.2 Dienstanzug

### I.2.1 Dienstjacke

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Schurwolle, Elasthan) in Leinwandbindung
- maskuliner und femininer Schnitt entsprechend der Abb. 2 und 3
- leicht taillierte Form mit geradem Saum und geradem Abstich, Fassung mit fallendem Revers
- für Herren Gr. 50: Reverswinkel ca. 85°, Einschnitttiefe 40 - 45 mm, Reversbreite 80 mm
- für Damen Gr. 38: Reverswinkel ca. 80°, Einschnitttiefe 40 - 45 mm, Reversbreite 70 mm
- Rumpf mit Seitenteilen, Vorderteile mit Brustabnähern, Rückenteil mit Mittelnah und Schlitz
- einreihige Knopfleiste, geschlossen mit vier silber- oder goldfarbigen Knöpfen entsprechend der Abb. 6
- beidseitiger Schultertunnel zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem 30 mm breiten und 70 mm langen Durchgang und 10 mm Abstand zur Ärmelinsatznaht
- beim maskulinen Schnitt eine gerade gesetzte, paspelierte Brusttasche auf der linken Brustseite (Paspelbreite 5 mm), Taschenlänge entsprechend der Länge des gestickten Feuerwehr-Signets
- auf der linken Brustseite, 15 mm unterhalb der Brusttasche beim maskulinen Schnitt, ist das landesbezogene Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1 aufgestickt
- auf der rechten Brustseite ist das mögliche Namensschild auf gleicher Höhe wie das landesbezogene Feuerwehr-Signet und mittig darüber ein mögliches Funktionsabzeichen gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB, jeweils in Form eines Ansteckers, zu tragen (siehe Abb. 49)
- seitliche Paspeltaschen (Paspelbreite 5 mm) mit einer eingeschobenen, geschweiften Taschenpatte entsprechend Abb. 4 und 5, geschlossen mit einem Knopf entsprechend der Abb. 6
- zweiteiliger Kugelärmel mit unechtem Schlitz, mit jeweils vier unechten Knopflöchern (Abstand unterstes Knopfloch zur Saumkante 40 mm) und aufgesetzten, nebeneinander angeordneten Knöpfen
- mittig auf dem linken Oberarmel und 110 mm unterhalb der Ärmelinsatznaht ein mögliches aufgenähtes Ärmelabzeichen
- Futterjacke mit Innentaschen, unter anderem für Smartphone, Stift oder Ähnliches

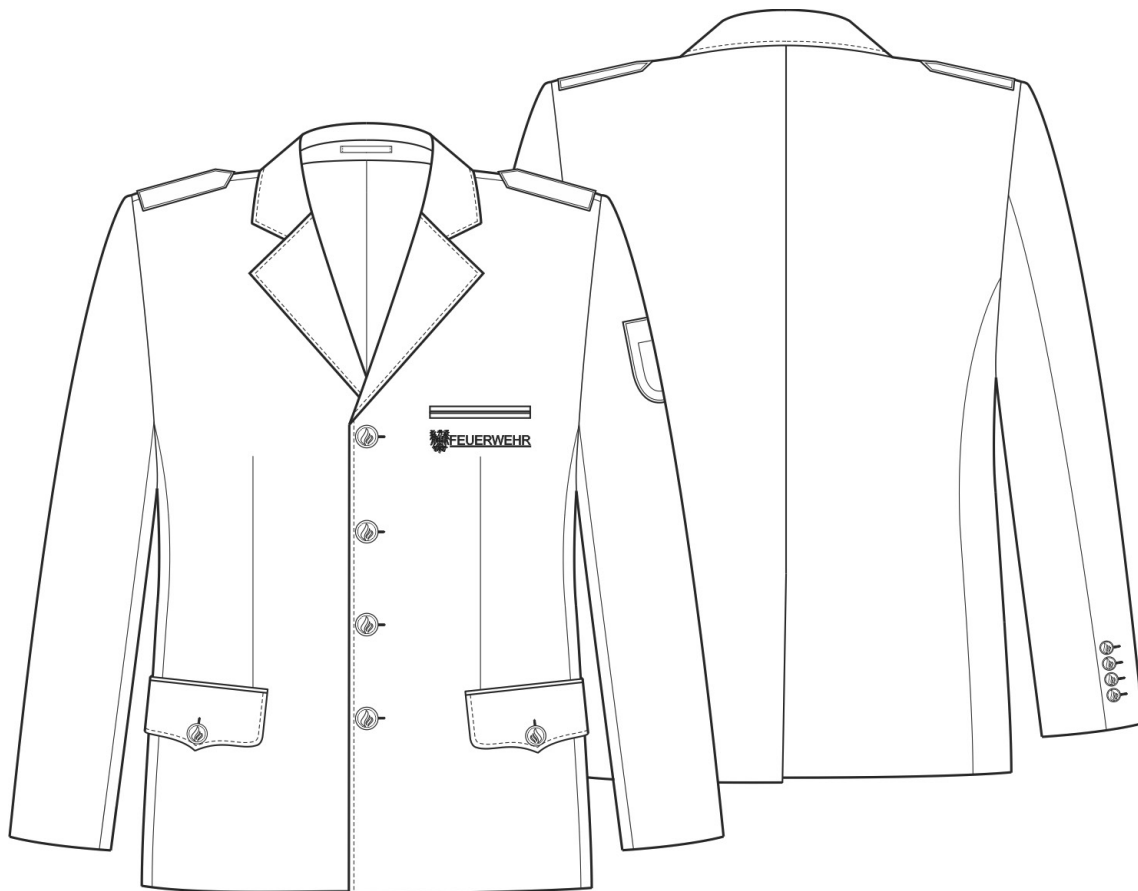


Abbildung 2 Dienstjacke maskuliner Schnitt

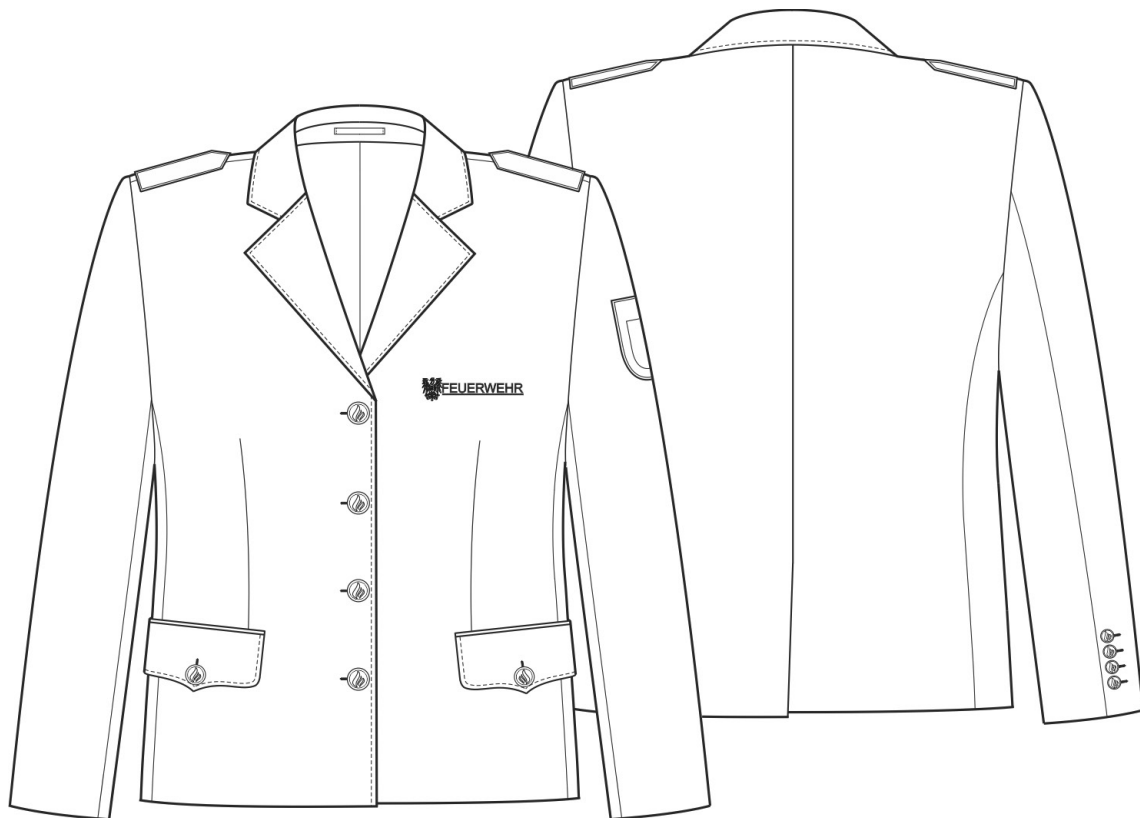


Abbildung 3 Dienstjacke femininer Schnitt

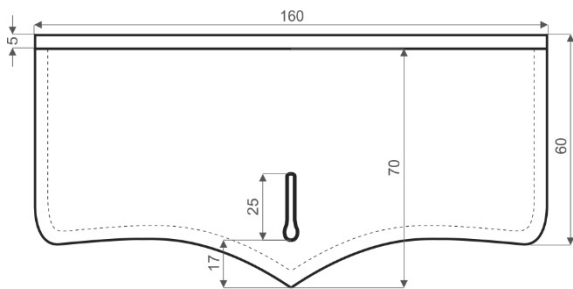


Abbildung 4 Maße Taschenpatte (Herren Größe 50)

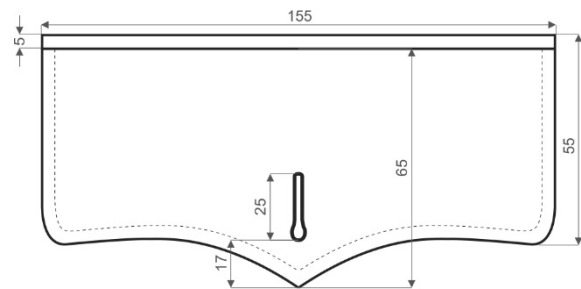


Abbildung 5 Maße Taschenpatte (Damen Größe 38)

### 1.2.2 Knöpfe der Dienstjacke

Der Knopf mit kurzer Öse trägt auf der seidenmatt glänzenden Fläche des Knopfberteils eine feuerwehrtypische Prägung, bestehend aus einer erhabenen stilisierten Flamme entsprechend der Abb. 6 auf punktmattem Hintergrund und erhabenen äußeren Rand. Rand und Flamme sind glänzend poliert. Der Knopfdurchmesser beträgt 20,5 mm für die Knopfleiste beziehungsweise Patte und 16,0 mm für die Ärmel.



Abbildung 6 Knöpfe der Dienstjacke

Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes tragen silberfarbige Knöpfe. Beamtinnen und Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes tragen goldfarbige Knöpfe an der Dienstjacke.

### I.2.3 Diensthose

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Schurwolle, Elasthan) in Leinwandbindung
- maskuliner und femininer Schnitt entsprechend der Abb. 7 und 8
- klassische, gerade Form mit rückwärtigen Taillenabnähern und mit Bügelfalten
- seitliche Flügeltaschen und eine rechtsseitige Gesäßtasche in Form einer einfachen Paspeltasche (Paspelbreite 10 mm), geschlossen mit einem Knopf beim maskulinen Schnitt
- maskuliner Schnitt mit angesetztem, geradem Bund mit Gürtelschlaufen und Dornschnalle, geschlossen mit Haken, Öse und einem Blindknopf sowie einer Bundverlängerung, geschlossen mit einem Knopf
- femininer Schnitt mit angeschnittenem Bund und Gürtelschlaufen, geschlossen mit Haken, Öse und einem Blindknopf

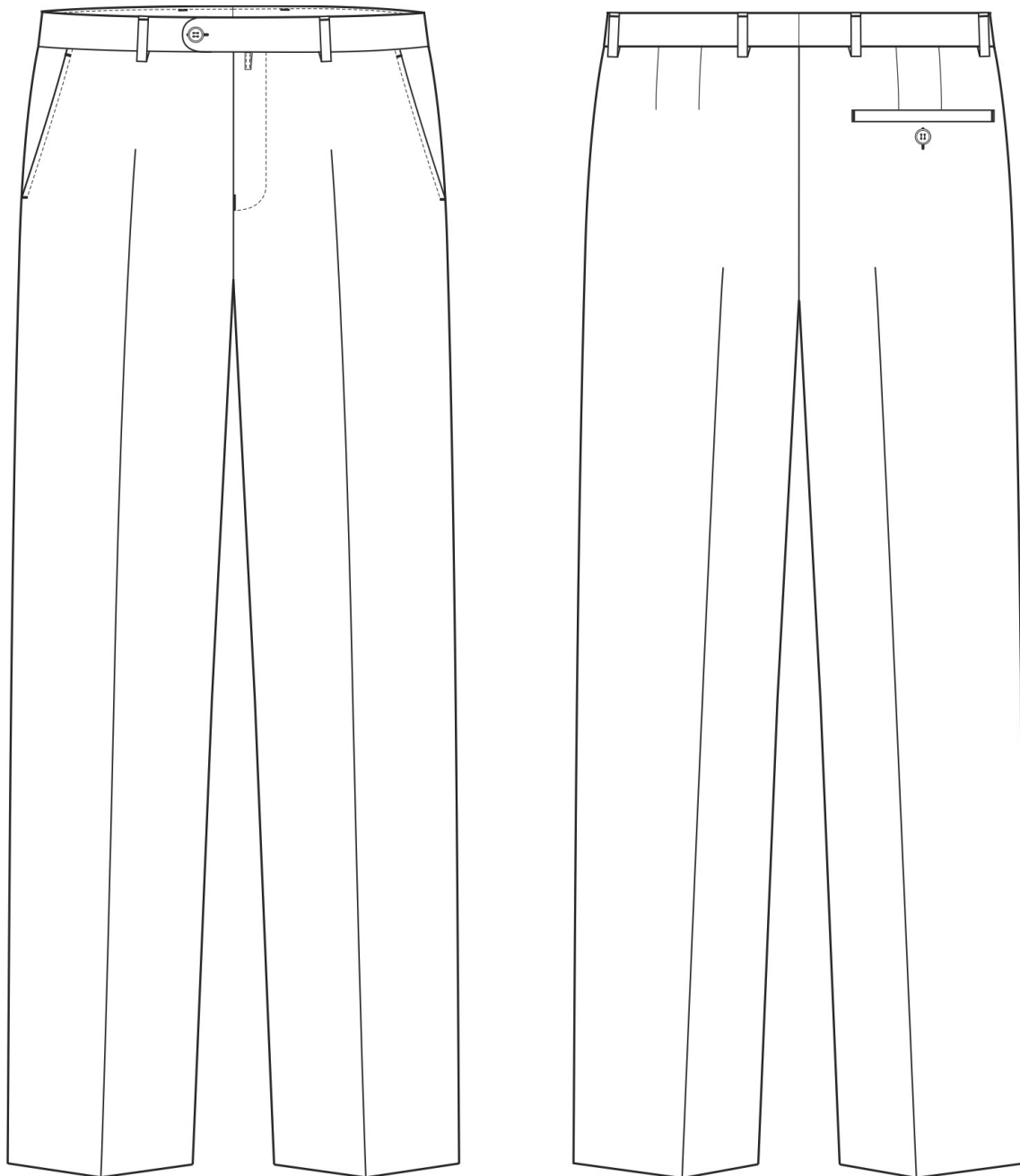


Abbildung 7 Diensthose maskuliner Schnitt

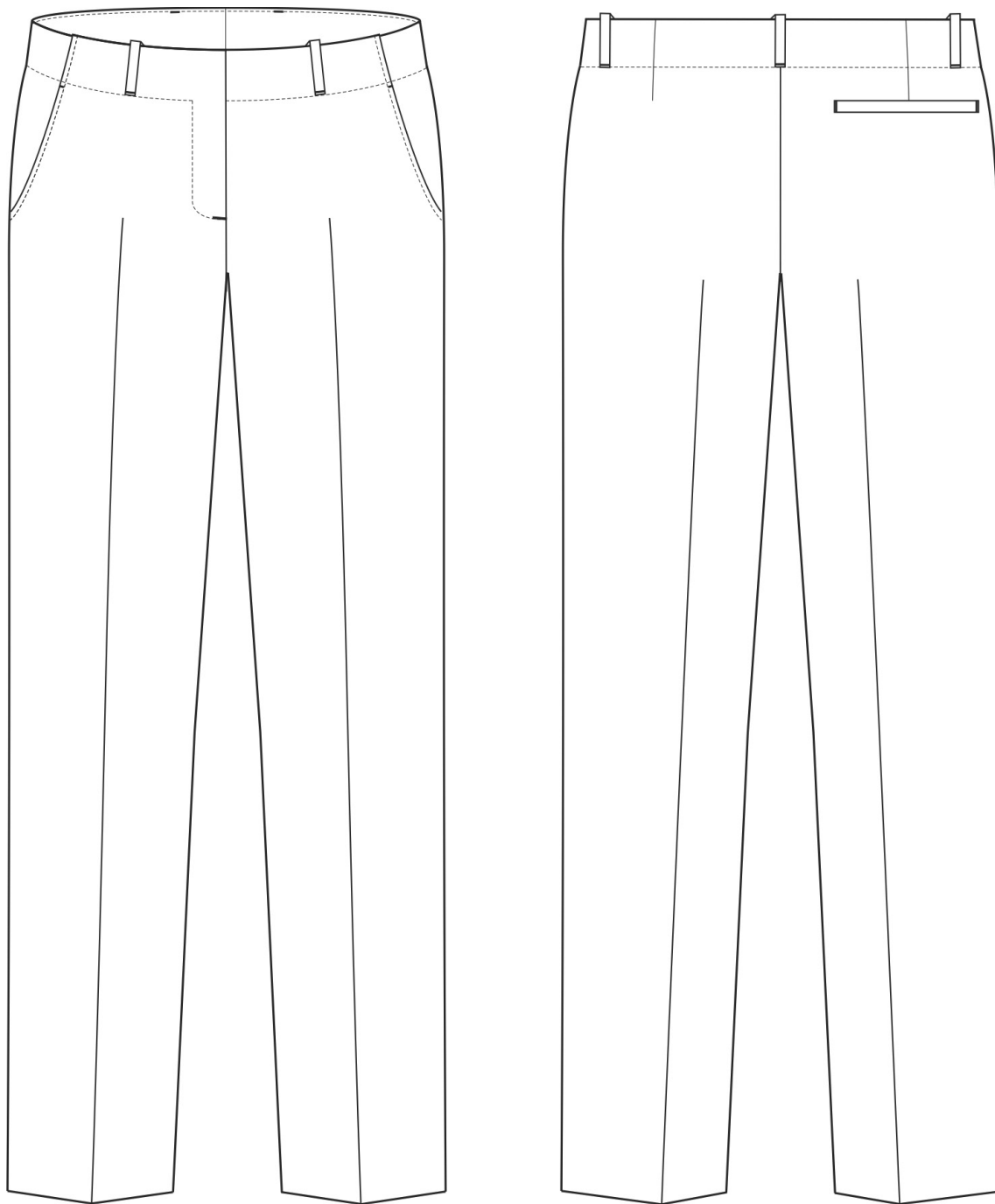


Abbildung 8 Diensthose femininer Schnitt

#### 1.2.4 Dienstrock

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Schurwolle, Elasthan) in Leinwandbindung
- gerade Form mit Tailenabnähern in knieumspielender Länge entsprechend der Abb. 9
- angeschnittener Bund mit Gürtelschlaufen
- zweiteiliger Hinterrock mit Schlitz, Einstiegsöffnung mit nahtverdecktem Reißverschluss und einem Knopf mit Schlaufe am Innenbund

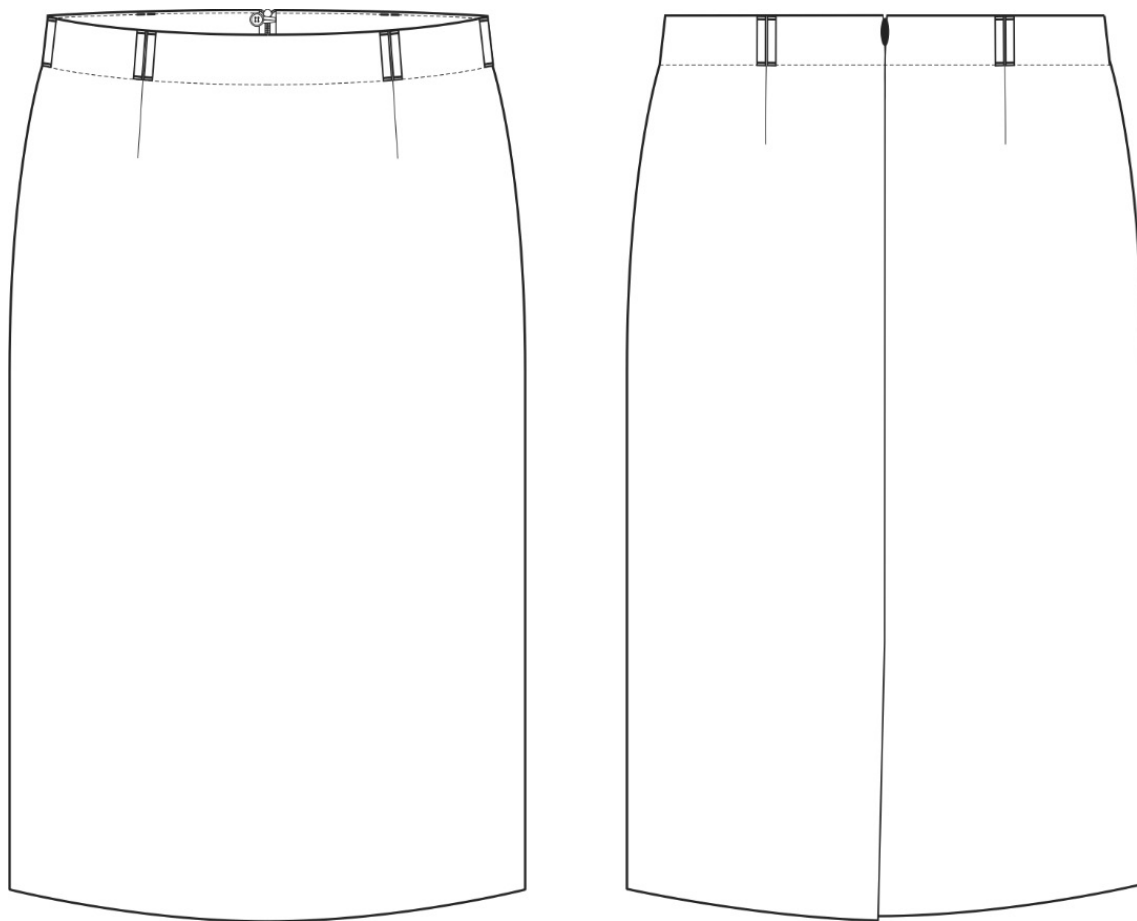


Abbildung 9 Dienstroock

### I.2.5 Diensthemd

- einfarbig, weißer oder hellblauer Oberstoff, empfohlen aus Mischgewebe (Baumwolle, Polyester)
- gerade Form, Rückenteil mit Passe und mittiger Cacharelfalte entsprechend der Abb. 10 und 11
- Schnitt wahlweise als Lang- oder Kurzarmhemd mit zweiteiligem Kentkragen
- beidseitiger Schultertunnel zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem *30 mm* breiten und *70 mm* langen Durchgang und *10 mm* Abstand zur Ärmelansatznaht
- *35 mm* breite, angesetzte Knopfleiste mit einem Kragenstegknopf
- aufgesetzte Brustpattentaschen mit seitlich abgeschrägten Ecken (*25 mm* lang) und Knopfverschluss, Taschenpattenbreite: *55 mm*
- mittig und *10 mm* oberhalb der linken Brusttasche eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- auf der rechten Brustseite ist das mögliche Namensschild auf gleicher Höhe wie das landesbezogene Feuerwehr-Signet und mittig darüber ein mögliches Funktionsabzeichen gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB, jeweils in Form eines Ansteckers, zu tragen (siehe Abb. 49)
- mittig auf dem linken Oberärmel und *110 mm* unterhalb der Ärmelansatznaht ein mögliches aufgenähtes Ärmelabzeichen
- Langarmvariante mit Dachschlitz und zwei einseitig zum Schlitz hin gelegten Falten, *70 mm* breite Manschetten mit seitlich abgeschrägten Ecken (*25 mm* lang) und zwei Knöpfen zur Regulierung der Ärmelsaumweite



Abbildung 10 Diensthemd (Langarmvariante)



Abbildung 11 Diensthemd (Kurzarmvariante)

### I.2.6 Dienstbluse

- einfarbig, weißer oder hellblauer Oberstoff, empfohlen aus Mischgewebe (Baumwolle, Polyester)
- taillierte Form, Brustabnäher und Taillebenäher in Vorder- und Rückenteil, Rückenteil mit Passe entsprechend der Abb. 12 und 13
- Schnitt wahlweise als Lang- oder Kurzarmbluse mit zweiteiligem Kentkragen
- beidseitiger Schultertunnel zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem 30 mm breiten und 70 mm langen Durchgang und 10 mm Abstand zur Ärmelansatznaht
- 35 mm breite, angeschnittene Knopfleiste mit einem Kragenstegknopf
- aufgesetzte Brustpattentaschen mit abgerundeten Ecken (Radius 25 mm) und Knopfverschluss, Taschenpattenbreite: 50 mm
- mittig und 10 mm oberhalb der linken Brusttasche eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- auf der rechten Brustseite ist das mögliche Namensschild auf gleicher Höhe wie das landesbezogene Feuerwehr-Signet und mittig darüber ein mögliches Funktionsabzeichen gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB, jeweils in Form eines Ansteckers, zu tragen (siehe Abb. 49)
- mittig auf dem linken Oberarmel und 110 mm unterhalb der Ärmelansatznaht ein mögliches aufgenähtes Ärmelabzeichen
- Langarmvariante mit Dachschräg und zwei einseitig zum Schräg hin gelegten Falten, 70 mm breite Manschetten mit abgerundeten Ecken (Radius 25 mm) und zwei Knöpfen zur Regulierung der Ärmelsaumweite



Abbildung 12 Dienstbluse (Langarmvariante)



Abbildung 13 Dienstbluse (Kurzarmvariante)

### 1.2.7 Krawatte

- einfarbig glatt, aus dunkelblauem und changierendem Oberstoff (Polyester)
- untere Breite 80 mm, Spitzenlänge 35 mm, Knotenbreite Fertigbinder: 70 mm
- in der Ausführung als Fertigbinder (43 cm und 51 cm) mit Gummiband und Verschluss oder als Selbstbinder in einer Länge von 145 cm

### 1.2.8 Halstuch

- einfarbig glatt, aus dunkelblauem und changierendem Oberstoff (Polyester) in einer Größe von 600 x 600 mm

### 1.3 Tagesdienstkleidung

Für die Ausführung der Blousonjacke, Arbeitsjacke und Arbeitshose gilt folgende Materialvariante:

Variante 1: dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Baumwolle) in Körperbindung

Näheres zur speziellen Ausführung der Blousonjacke, Arbeitsjacke und Arbeitshose in Variante 1 entsprechend Nummern I.3.1 und I.3.2.

Für die Ausführung der Arbeitsjacke und Arbeitshose gilt zusätzlich folgende Materialvariante:

Variante 2: Material, das die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 (*Schutzkleidung - Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen - Mindestanforderungen*) und DIN EN ISO 13688 (*Schutzkleidung - Allgemeine Anforderungen*) erfüllt

Näheres zur speziellen Ausführung der Arbeitsjacke und Arbeitshose in Variante 2 ist nicht Bestandteil dieses Anhangs und wird in der entsprechenden technischen Leistungsbeschreibung definiert.



### I.3.1 Blousonjacke und Arbeitsjacke

#### a) gemeinsame Anforderungen:

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Baumwolle) in Körperbindung, öl-, schmutz- und wasserabweisend
- Schnitte entsprechend der Abb. 14 und 15, hinsichtlich ihrer Ausführung (Schnittkonstruktion, Schließrichtungen etc.) jeweils bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- beidseitiger Schultertunnel zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem 30 mm breiten und 70 mm langen Durchgang und 10 mm Abstand zur Ärmelansatznaht
- Umlegekragen und verdeckter Frontreißverschluss mit einer 70 mm breiten Blende, geschlossen mit verdeckten Druckknöpfen
- linksseitig unter der Blende eine Napoleontasche in Brusthöhe, geschlossen mit einem Reißverschluss
- umlaufende Vorder- und Rückenteil-Passe mit 5 mm breiter roter Gewebepaspel, darunter beidseitig eingearbeitete Brustpattentasche, geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen oder Druckknöpfen
- Brusttaschenpatten mit abgeschrägten Ecken (25 mm lang), Taschenpattenbreite: 65 mm
- linke Brusttasche mit integrierter Funkgeräteschleife und Öffnung für Antennendurchführung, linksseitig und 25 mm oberhalb der Passenansatznaht eine zweiteilige Lasche zur Fixierung einer Hör-/Sprechgarnitur
- mittig auf der linken Brusttaschenpatte eine Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig auf der rechten Brusttaschenpatte eine Flauchvorrichtung zur wahlweisen Befestigung eines möglichen textilen Funktionsabzeichens gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB oder eines möglichen textilen Namensschilds
- Seitentaschen in Form einer schrägen Leistentasche mit 20 mm breiter Leiste und Taschenöffnung zur Seitennaht
- Rückenteil mit seitlichen Teilungsnähten, mittig und 25 mm oberhalb der Passe ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 32
- zweiteiliger Ärmel mit einer 50 mm breiten, angesetzten Ärmelmanschette und einem 40 mm breiten, spitz zulaufenden Riegel zur Regulierung der Ärmelsaumweite mittels zwei Druckknöpfen oder eines Klettverschlusses
- mittig auf dem linken Oberärmel und 110 mm unterhalb der Ärmelansatznaht eine Flauchvorrichtung zur Befestigung eines möglichen Ärmelabzeichens
- Futterjacke mit Bewegungsfalte und Innentaschen, unter anderem für Mobiltelefon, Stift oder Ähnliches

#### b) spezielle Anforderungen Blouson:

- angesetzter, 50 mm breiter Jackenbund, glatt im Vorder- und Rückenteilbereich, weitenregulierbar durch einen seitlich eingearbeiteten Gummizug

#### c) spezielle Anforderungen Arbeitsjacke:

- Jacke in Langform, Saum weitenregulierbar durch einen Tunnelzug mit Kordel und Kordelstopper



Abbildung 14 Blousonjacke



Abbildung 15 Arbeitsjacke

### I.3.2 Arbeitshose

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Baumwolle) in Körperbindung, öl-, schmutz- und wasserabweisend
- Schnitt entsprechend der Abb. 16, hinsichtlich der Ausführung (Schnittkonstruktion, Schließrichtungen etc.) bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- gerade Form mit Bundfalten und rückwärtigen Tailenabnähern
- gerader, angesetzter, weitenregulierbarer Bund mit Gürtelschlaufen, geschlossen mit einem Metallknopf, auf der linken Seite eine Schlaufe mit silberfarbigem Metall-D-Ring
- seitliche Eingriffstaschen in Form einer Flügeltasche
- aufgesetzte Beintaschen mit einseitigem Blasebalg und Taschenpatte mit abgeschrägten Ecken (25 mm lang), geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen oder Druckknöpfen, Taschenpattenbreite: 65 mm
- unter linker beziehungsweise rechter Beintasche eine aufgesetzte Smartphone-Tasche beziehungsweise Tooltasche
- Beintaschenpatten mit angesetzter 5 mm breiter, roter Gewebepaspel am oberen Rand und einer mittigen Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- Gesäßtaschen in Form einer Leistentasche mit eingeschobener Taschenpatte
- Gesäßtaschenpatten mit abgeschrägten Ecken (25 mm lang), geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen oder Druckknöpfen, Taschenpattenbreite: 60 mm

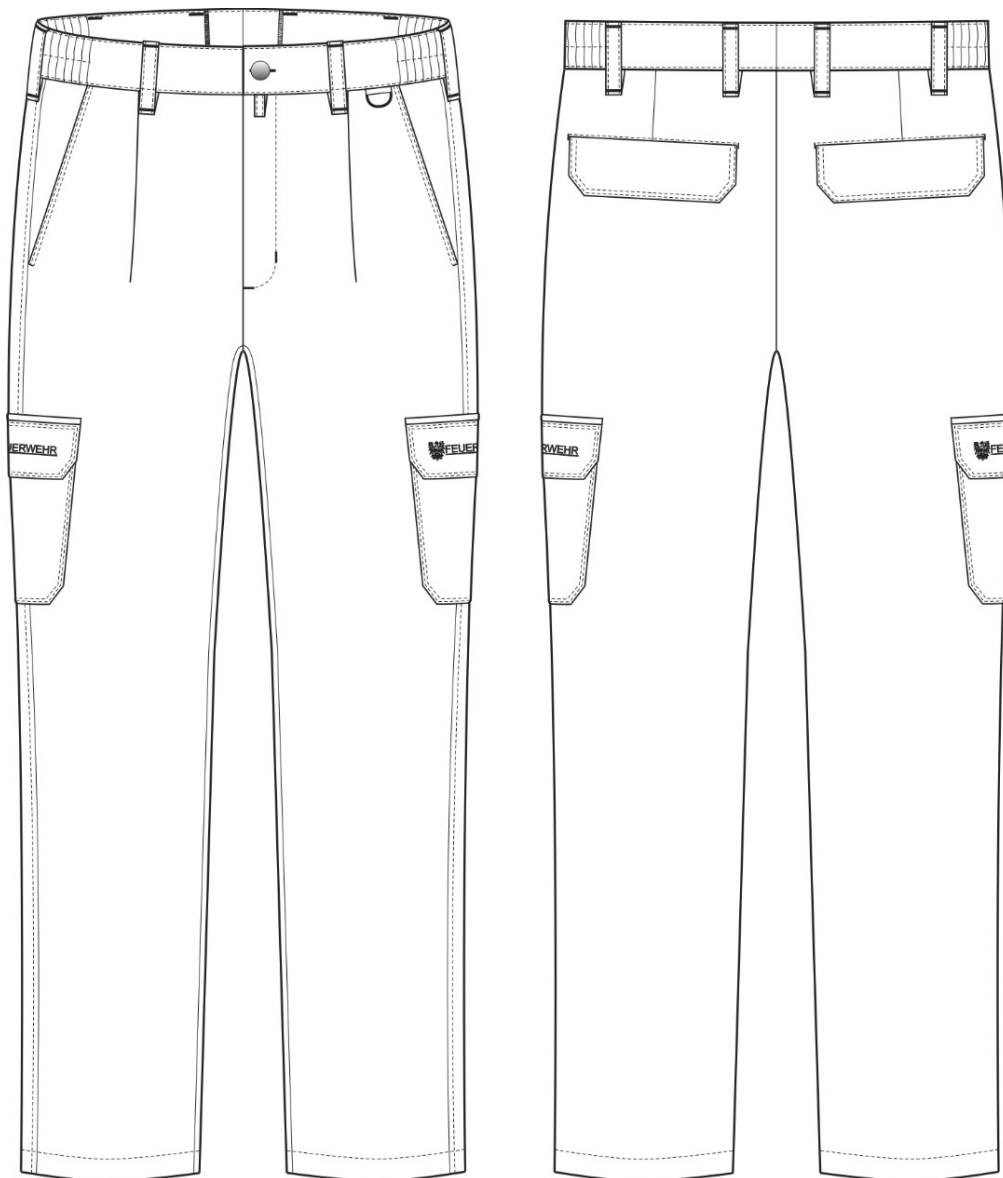


Abbildung 16 Arbeitshose

### I.3.3 Poloshirt

- dunkelblauer Oberstoff (Piqué), empfohlen in Fasermischung (Baumwolle, Polyester)
- auf der linken Brustseite eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1 (beim maskulinen Poloshirt *10 mm* oberhalb der Brusttasche)
- mittig im oberen Rückenteilbereich ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 33
- maskuliner Schnitt in gerader Form mit Polo-Strickkragen, Seitenschlitzen, einer aufgesetzten Brusttasche auf der linken Seite mit abgeschrägten Ecken (*25 mm* lang), Strickbündchen am Ärmelsaum und kurzer Knopfleiste entsprechend der Abb. 17
- femininer Schnitt in leicht taillierter Form mit Polo-Strickkragen, Seitenschlitzen und langer Knopfleiste entsprechend der Abb. 18



Abbildung 17 Poloshirt maskuliner Schnitt



Abbildung 18 Poloshirt femininer Schnitt

### I.3.4 T-Shirt

- dunkelblauer Oberstoff (Single Jersey), empfohlen in Fasermischung (Baumwolle, Polyester)
- maskuliner und femininer Schnitt entsprechend der Abb. 19 und 20
- auf der linken Brustseite eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig im oberen Rückenteilbereich ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 33
- maskuliner Schnitt gerade mit Rundhalsausschnitt und Halslochbündchen entsprechend der Abb. 19
- femininer Schnitt leicht tailliert mit V-Ausschnitt und Halslochbündchen entsprechend der Abb. 20



Abbildung 19 T-Shirt maskuliner Schnitt



Abbildung 20 T-Shirt femininer Schnitt

### I.3.5 Sweatshirt

- dunkelblauer Oberstoff (angerauter Sweatstoff), empfohlen in Fasermischung (Baumwolle, Polyester)
- Schnitt entsprechend der Abb. 21, hinsichtlich der Ausführung (Schnittkonstruktion) bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- auf der linken Brustseite eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig im oberen Rückenteilbereich ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 33
- Rundhalsausschnitt, Strickbündchen an Hals-, Ärmel- und Saumabschlüssen



Abbildung 21 Sweatshirt

### I.3.6 Arbeitshemd und Arbeitsbluse

- einfarbig blauer Oberstoff, empfohlen aus Mischgewebe (Baumwolle, Polyester)
- Schnitte entsprechend Nummern I.2.5 und I.2.6 beziehungsweise entsprechend den Abbildungen 10 bis 13 mit folgenden Abwandlungen:
- auf der rechten Brustseite eine Flauschvorrichtung zur wahlweisen Befestigung eines möglichen textilen Funktionsabzeichens gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB oder eines möglichen textilen Namensschilds auf gleicher Höhe wie das landesbezogene Feuerwehr-Signet

## I.4 Wetterschutzkleidung

### I.4.1 Wetterschutzparka

- dunkelblauer Oberstoff (wasserdampfdurchlässig, wind- und wasserdicht), welcher die Anforderungen der DIN EN 343 (Schutz gegen Regen) erfüllt
- Schnitt entsprechend der Abb. 22, hinsichtlich der Ausführung (Schnittkonstruktion, Schließrichtungen etc.) bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- beidseitiger Schultertunnel zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem 30 mm breiten und 70 mm langen Durchgang und 10 mm Abstand zur Ärmelansatznaht
- Stehkragen mit Einschubfach für herausnehmbare Kapuze mit Schirm und Tunnelzug
- hochgeschlossen mit verdecktem Frontreißverschluss und einer 70 mm breiten Blende, geschlossen mit verdeckten Druckknöpfen
- linksseitig unter der Blende eine Napoleontasche in Brusthöhe, geschlossen mit einem Reißverschluss
- umlaufende Vorder- und Rückenteil-Passe mit 5 mm breiter, roter Gewebepaspel, darunter beidseitig eingearbeitete Brusttaschen mit Reißverschluss
- Brusttaschenpatten mit abgeschrägten Ecken (25 mm lang), geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen oder Druckknöpfen, Taschenpattenbreite: 65 mm
- linke Brusttasche mit integrierter Funkgerätetasche und Öffnung für Antennendurchführung, linksseitig und 25 mm oberhalb der Brusttaschenpatte eine zweiteilige Lasche zur Fixierung einer Hör-/Sprechgarnitur
- mittig auf der linken Brusttaschenpatte eine Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig auf der rechten Brusttaschenpatte eine Flauschvorrichtung zur wahlweisen Befestigung eines möglichen textilen Funktionsabzeichens gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB oder eines möglichen textilen Namensschilds
- Seitentaschen in Form einer schrägen Leistentasche mit einer 20 mm breiten Leiste, geschlossen mit verdecktem Reißverschluss, Taschenöffnung zur vorderen Mitte
- mittig und 25 mm oberhalb der Passe ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 32

- zweiteiliger Ärmel mit einer *50 mm* breiten, angesetzten, Ärmelmanschette und einem *40 mm* breiten, spitz zulaufenden Riegel zur Regulierung der Ärmelsaumweite mittels *zwei* Druckknöpfen oder eines Klettverschlusses
- mittig auf dem linken Oberärmel und *110 mm* unterhalb der Ärmelansatznaht eine Flauschvorrichtung zur Aufnahme eines möglichen Ärmelabzeichens
- Jackensaum und Taille weitenregulierbar
- herausnehmbares Wärmefutter, mit Innentaschen, unter anderem für Mobiltelefon, Stift oder Ähnliches



Abbildung 22 Wetterschutzparka

#### I.4.2 Softshelljacke

- dunkelblauer Oberstoff (wasserdampfdurchlässig, wind- und wasserabweisend)
- Schnitt entsprechend der Abb. 23, hinsichtlich der Ausführung (Schnittkonstruktion, Schließrichtungen etc.) bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- beidseitiger Schultertunnel zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem *30 mm* breiten und *70 mm* langen Durchgang und *10 mm* Abstand zur Ärmelansatznaht
- Stehkragen, hochgeschlossen mit Frontreißverschluss
- Frontreißverschluss verdeckt durch eine *70 mm* breite Blende mit verdeckten Druckknöpfen
- linksseitig unter der Blende eine Napoleontasche in Brusthöhe, geschlossen mit einem Reißverschluss
- umlaufende Vorder- und Rückenteil-Passe mit *5 mm* breiter, roter Gewebepaspel, darunter beidseitig eingearbeitete Brusttaschen mit Reißverschluss
- Brusttaschenpatten mit abgeschrägten Ecken (*25 mm* lang), geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen oder Druckknöpfen, Taschenpattenbreite: *65 mm*
- mittig auf der linken Brusttaschenpatte eine Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig auf der rechten Brusttaschenpatte eine Flauschvorrichtung zur wahlweisen Befestigung eines möglichen textilen Funktionsabzeichens gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB oder eines möglichen textilen Namensschilds



- Seitentaschen in Form einer schrägen Leistentasche mit einer 20 mm breiten Leiste, geschlossen mit verdecktem Reißverschluss, Taschenöffnung zur vorderen Mitte
- zweiteiliger Ärmel mit einer 50 mm breiten, angesetzten Ärmelmanschette und einem 40 mm breiten, spitz zulaufenden Riegel zur Regulierung der Ärmelsaumweite mittels zwei Druckknöpfen oder eines Klettverschlusses
- mittig auf dem linken Oberarmel und 110 mm unterhalb der Ärmelnaht eine Flauschvorrichtung zur Aufnahme eines möglichen Ärmelabzeichens
- mittig und 25 mm oberhalb der Passe ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 32
- Jackensaum mit weitenregulierbarem Tunnelzug, Innenjacke mit Netzabfütterung



Abbildung 23 Softshelljacke

### I.4.3 Fleecejacke

- Oberstoff 1 (OS 1): dunkelblauer Micro-Fleece (Polyester)
- Oberstoff 2 (OS 2): dunkelblaues Kontrast- beziehungsweise Besatzgewebe (Polyester, Baumwolle) in Köperbindung
- Schnitt entsprechend der Abb. 24, hinsichtlich der Ausführung (Schnittkonstruktion) bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- Vorder- und Rückenteil aus OS 1
- Stehkragen aus OS 1, hochgeschlossen mit Frontreißverschluss
- beidseitiger Schultertunnel aus OS 2, zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem 30 mm breiten und 70 mm langen Durchgang und 10 mm Abstand zur Ärmelnaht
- umlaufende Vorder- und Rückenteil-Passe aus OS 1 mit Besatz (OS 2), mit 5 mm breiter, roter Gewebepaspel, darunter beidseitig eingearbeitete Brusttasche aus OS 2
- Brusttaschenpatten mit abgeschrägten Ecken (25 mm lang), geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen, Taschenpattenbreite: 65 mm
- mittig auf der linken Brusttaschenpatte eine Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig auf der rechten Brusttaschenpatte eine Flauschvorrichtung zur wahlweisen Befestigung eines möglichen textilen Funktionsabzeichens gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB oder eines möglichen textilen Namensschilds
- Vorderteile aus OS 1 mit Seitentaschen in Form einer Leistentasche mit einer 20 mm breiten Leiste aus OS 2, Taschenöffnung zur Seitennaht

- mittig und 25 mm oberhalb der Passe ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 32
- Ärmel aus OS 1, mittig auf dem linken Oberarm und 110 mm unterhalb der Ärmelansatznaht eine Flauschvorrichtung zur Aufnahme eines möglichen Ärmelabzeichens
- RV-Beleg am Saum aus OS 2, Strickbündchen an Saum und Ärmelabschlüssen (Breite 55 mm)
- Innenjacke mit Netzabfütterung



Abbildung 24 Fleecejacke

#### 1.4.4 Strickjacke

- Oberstoff 1 (OS 1): dunkelblaues Gestrick in Fasermischung (Merinowolle, Polyacryl)
- Oberstoff 2 (OS 2): dunkelblaues Kontrast- beziehungsweise Besatzgewebe (Polyester, Baumwolle) in Köperbindung
- Schnitt entsprechend der Abb. 25, hinsichtlich der Ausführung (Schnittkonstruktion) bevorzugt in maskuliner und femininer Variante
- Vorder- und Rückenteil aus OS 1
- kleiner Rippstrickkragen, hochgeschlossen mit Frontreißverschluss (mit Gewebeleisten aus OS 2)
- beidseitiger Schultertunnel aus OS 2 zur Aufnahme fester bestickter Schulterklappen mit einem 30 mm breiten und 70 mm langen Durchgang und 10 mm Abstand zur Ärmelansatznaht
- umlaufende Vorder- und Rückenteil-Passe aus OS 1 mit Besatz (OS 2), mit 5 mm breiter, roter Gewebepaspel, darunter beidseitig eingearbeitete Brusttasche aus OS 2
- Brusttaschenpatten mit abgeschrägten Ecken (25 mm lang), geschlossen mit verdeckten Klettverschlüssen, Taschenpattenbreite: 65 mm
- mittig auf der linken Brusttaschenpatte eine Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1
- mittig auf der rechten Brusttaschenpatte eine Flauschvorrichtung zur wahlweisen Befestigung eines möglichen textilen Funktionsabzeichens gemäß Nummer 4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB oder eines möglichen textilen Namensschilds
- mittig und 25 mm oberhalb der Passe ein silber-reflektierender Rückenschriftzug FEUERWEHR entsprechend der Abb. 32
- Ärmel aus OS 1 mit Rippstruktureinsatz, mittig auf dem linken Oberarm und 110 mm unterhalb der Ärmelansatznaht eine Flauschvorrichtung zur Aufnahme eines möglichen Ärmelabzeichens
- Strickbündchenabschlüsse an Saum und Ärmeln



Abbildung 25 Strickjacke

#### I.4.5 Strickmütze

- dunkelblauer Oberstoff (Rippstrick) aus Polyacryl, Abfütterung (Fleece) aus Polyester
- Schnitt entsprechend Abb. 26
- mind. 4-Panel-Form mit Krempe, vorne mittig auf der Krempe eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1

#### I.4.6 Basecap

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Baumwolle) in Körperbindung, öl-, schmutz- und wasserabweisend
- Schnitt entsprechend Abb. 27
- sechs Paneele mit verbogenem Schirm und Metallschnalle zur Weitenregulierung
- mittig auf den vorderen Panelen und 20 mm oberhalb der Schirmansatzkante eine mögliche Bestickung mit dem landesbezogenen Feuerwehr-Signet entsprechend der Abb. 1



Abbildung 26 Strickmütze

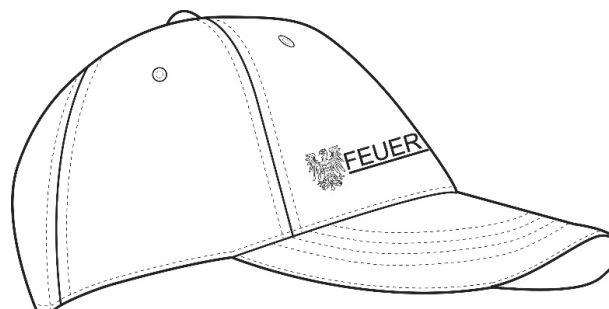


Abbildung 27 Basecap

## 1.5 Kopfbedeckungen

### 1.5.1 Schirmmütze

- dunkelblauer Oberstoff aus Mischgewebe (Polyester, Schurwolle, Elasthan) in Leinwandbindung
- Schnitt entsprechend der Abb. 28 mit ovalem Mützendeckel: 280 mm lang und 245 mm breit (Gr. 57)
- 4 Seitenteile (Länge vordere Mitte 70 mm und hintere Mitte 55 mm), optional 2 seitliche Lüftungsösen
- 45 mm breiter Mützenrand, untere Kante eingefasst
- dunkelblaue, 4 mm sichtbare Paspelierung zwischen Mützendeckel und Seitenteilen und 3 mm sichtbare Paspelierung zwischen Seitenteilen und Mützenrand
- doppellagige, geperlt gedrehte Mützenkordel, mit 6 mm Durchmesser und zwei großen und zwei kleinen Schiebern mit Spikatknoten, aus schwarzer Kunstseide oder silberfarbigem beziehungsweise goldfarbigem Aluminiumdraht, Länge 320 mm (nicht verstellbar)
- Mützenschirm in der Ausführung als schwarzer Lackschirm mit Russenpräge, Maße 250 mm x 45 mm
- schwarze, silber- oder goldfarbige Splintknöpfe mit der feuerwehrtypischen Prägung (vgl. Abb. 6), passend zur Kordelfarbe mit 12 mm Durchmesser zum seitlichen Anbringen der Mützenkordel
- mittig auf dem vorderen Mützenrand ein lotrecht angebrachtes Mützenabzeichen entsprechend der Abb. 30, die Abzeichenunterseite befindet sich 11 mm über dem Mützenschirm
- Innenverarbeitung mit Schweißleder, Mützendeckel und Seitenteile abgefüttert

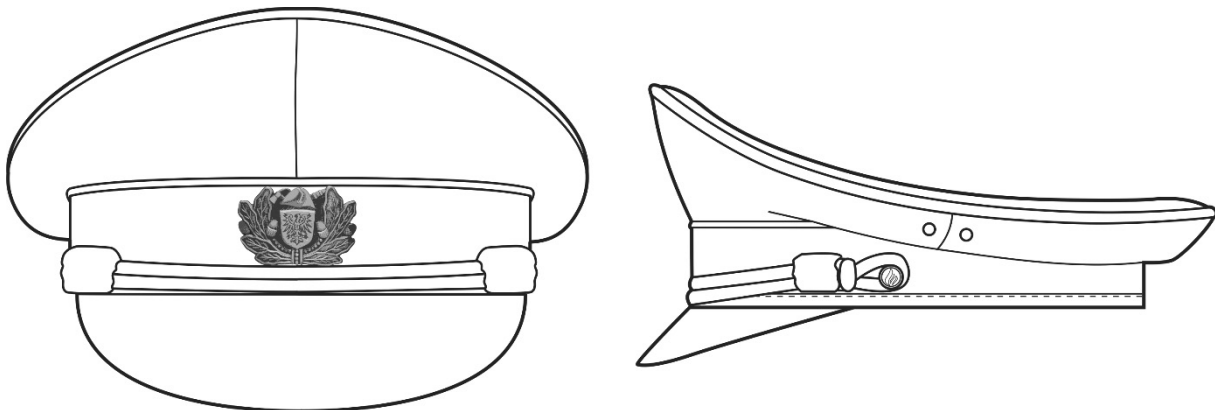


Abbildung 28 Schirmmütze

### 1.5.2 Barett

- dunkelblauer, gewalkter Oberstoff (Wolle)
- Schnitt entsprechend der Abb. 29
- runder Deckel, Mützenrand mit eingelegtem Zugband und schwarzem Leder eingefasst
- linksseitig, oberhalb der Schläfe ein aufgenähtes maschinengesticktes Mützenabzeichen entsprechend der Abb. 31, Abzeichenunterseite befindet sich 5 mm über dem Einfassband
- zwei eingestanzte Lüftungsösen an der rechten Seite, Deckel mit Abfütterung

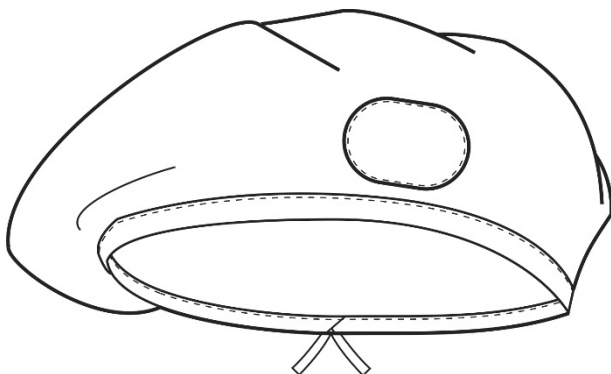


Abbildung 29 Barett

### I.5.3 Mützenabzeichen

Das metallgeprägte, altgoldfarbige Mützenabzeichen hat die Form eines Eichenlaubbogens mit vier Eicheln und mittig ein schildförmiges Emblem mit rot konturiertem Adler, darüber platziert ist ein Feuerwehrhelm mit dahinter gekreuztem Strahlrohr (nach rechts zeigend) und einer Feuerwehraxt (nach links zeigend). Es ist in den Maßen 60 mm x 38 mm ausgeführt. Das Mützenabzeichen wird mithilfe zweier Splinte angebracht. Das maschinengestickte Mützenabzeichen mit dunkelblauem Grundgewebe entsprechend dem Oberstoff der Dienstjacke ist in ovaler Form in den Maßen 67 mm x 47 mm ausgeführt und wird auf das Barett aufgenäht. Eichenlaubbogen und Eicheln sind in Gold, der Adler in Voll-Rot, das Schild, der Helm, das Strahlrohr und das Feuerwehrbeil in Weiß und die Konturen in Schwarz ausgeführt. Richtungsbeschreibungen in der Draufsicht.



Abbildung 30 Mützenabzeichen (Metall)



Abbildung 31 Mützenabzeichen (Aufnäher)

## I.6 Individualisierungen

### I.6.1 Rückenschriftzüge

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit des Verzichts auf einen Rückenschriftzug ist die Ausführung des einzeiligen Rückenschriftzuges FEUERWEHR in zwei Größenvarianten festgelegt:

<b>Variante 1</b>	Rückenschriftzug (groß) für die Jacken der Tagesdienst- und Wetterschutzkleidung
Schriftart:	Arial Black (Großbuchstaben, Buchstaben freistehend)
Position:	untere Schriftzugkante 25 mm oberhalb der Passenansatznaht
Schriftzug:	FEUERWEHR
Schriftzuglänge:	300 mm
Buchstabenhöhe:	50 mm

<b>Variante 2</b>	Rückenschriftzug (klein) für die Shirts der Tagesdienstkleidung
Schriftart:	Arial Black (Großbuchstaben, Buchstaben freistehend)
Position:	mittig im oberen Rückenteilbereich
Schriftzug:	FEUERWEHR
Schriftzuglänge:	260 mm
Buchstabenhöhe:	45 mm

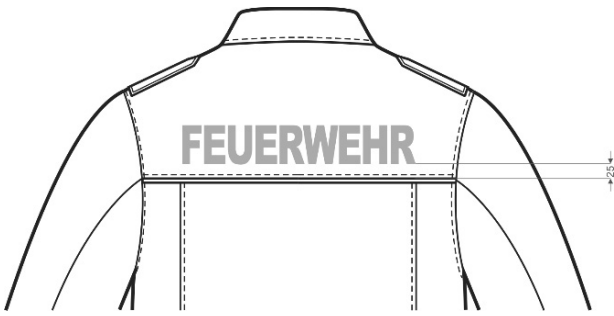


Abbildung 32 einzeiliger Rückenschriftzug Variante 1



Abbildung 33 einzeiliger Rückenschriftzug Variante 2

Der einzeilige Rückenschriftzug FEUERWEHR kann um den Zusatz MUSTERORT zu einem zweizeiligen Rückenschriftzug ergänzt werden. Für die Ausführung des zweizeiligen Rückenschriftzuges sind zwei Größenvarianten festgelegt:

<b>Variante 1</b>	Rückenschriftzug (groß) für die Jacken der Tagesdienstkleidung und Wetterschutzkleidung
Schriftart:	Arial Black (Großbuchstaben, Buchstaben freistehend)
Position:	untere Schriftzugkante 25 mm oberhalb der Passenansatznaht
Schriftzug:	FEUERWEHR (1. Zeile) und MUSTERORT (2. Zeile)
Schriftzuglänge 1. Zeile:	300 mm
Schriftzuglänge 2. Zeile:	max. 300 mm
Buchstabenhöhe 1. Zeile:	50 mm
Buchstabenhöhe 2. Zeile:	ca. 35 mm
Zeilenabstand:	15 mm

<b>Variante 2</b>	Rückenschriftzug (klein) für die Shirts der Tagesdienstkleidung
Schriftart:	Arial Black (Großbuchstaben, Buchstaben freistehend)
Position:	mittig im oberen Rückenteilbereich
Schriftzug:	FEUERWEHR (1. Zeile) und MUSTERORT (2. Zeile)
Schriftzuglänge 1. Zeile:	260 mm
Schriftzuglänge 2. Zeile:	max. 260 mm
Buchstabenhöhe 1. Zeile:	45 mm
Buchstabenhöhe 2. Zeile:	ca. 30 mm
Zeilenabstand:	10 mm



Abbildung 34 zweizeiliger Rückenschriftzug Variante 1



Abbildung 35 zweizeiliger Rückenschriftzug Variante 2

Alle Angaben in mm. Die Abbildungen sind nicht maßstabsgetreu.

Weitere mögliche, zweizeilige Rückenaufschriften nach jeweiligem Aufgabenträger sind:

1. Zeile	LANDKREIS
2. Zeile	LANDKREISNAME

und

1. Zeile	LAND
2. Zeile	BRANDENBURG

**I.6.2 Ärmelabzeichen**

Das Ärmelabzeichen ist entsprechend dem Oberstoffmaterial und der Oberstofffarbe des Dienstjacketts in dunkelblauem Grundgewebe und mit einer dunkelblauen Randkettlung in Stickoptik ausgeführt, trägt mittig das Wappen des Aufgabenträgers, ist mehrfarbig nach Vorlage maschinengestickt und auf der Rückseite mit Hakenband (Klettband) zur variablen Befestigung oder ohne Hakenband zur festen Anbringung ausgeführt. Die Schriftfarbe ist in Silber, die Litzenfarbe in Rot, entsprechend den Farben des landesbezogenen Feuerwehrsignets (Schriftzug und Unterstrich), zu sticken.

Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

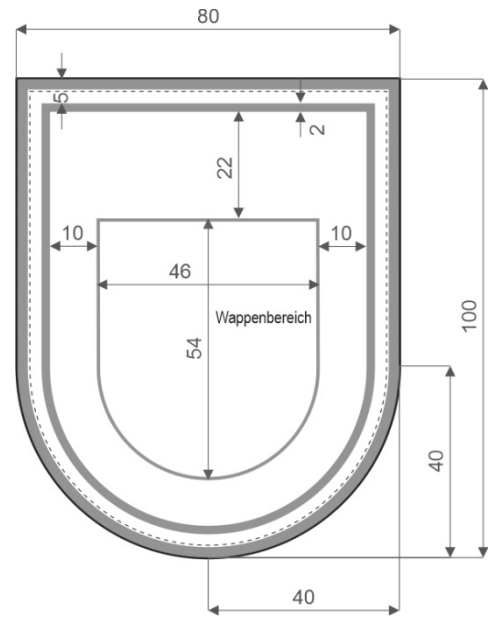


Abbildung 36 Maße des Ärmelabzeichens

Ausführung der Schriftzüge	
Schriftart:	Arial, Großbuchstaben, Buchstaben freistehend
Position:	zentriert, identische Abstände (↕), Abstand Kopfzeile zur Litze: mind. 2 mm
Kopfzeile zweizeilig:	Schrifthöhe 7 mm
Kopfzeile einzeilig:	Schrifthöhe 8 mm
Schriftband:	Schrifthöhe 5 mm

Die Beamtinnen und Beamten in den feuerwehrtechnischen Laufbahnen der öffentlichen Feuerwehren tragen auf dem Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Aufgabenträgers den Schriftzug FEUERWEHR in der Kopfzeile, alternativ FREIWILLIGE beziehungsweise BERUFS- in der ersten und den Schriftzug FEUERWEHR in der zweiten Kopfzeile. Der Name des Aufgabenträgers nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG ist als zweite Kopfzeile oder als um das Wappen gelegtes Schriftband darunter auszuführen.



Abbildung 37 Ärmelabzeichen Varianten 1

Sonstige Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und der Landkreise sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß Nummer 4.4 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB tragen auf dem Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen beziehungsweise Wappen des Landkreises den Schriftzug LAND beziehungsweise LANDKREIS in der ersten und BRANDENBURG beziehungsweise LANDKREISNAME in der zweiten Kopfzeile. Macht es die Gesamtlänge des Schriftzuges notwendig, kann der LANDKREISNAME als um das Wappen gelegtes Schriftband gesetzt werden.



Abbildung 38 Ärmelabzeichen Varianten 2

### 1.6.3 Individuelle Bedruckung und Bestickung

Unter Sicherstellung der Einheitlichkeit innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann ein Aufgabenträger das Tragen folgender Individualisierungen in Form einer aufgabenträgerbezogenen oder allgemeinen feuerwehrbezogenen Bedruckung oder Bestickung gestatten:

Diensthemden, Dienstblusen, Arbeitshemden und Arbeitsblusen: nach Nummer 1.2.5, Nummer 1.2.6 und Nummer 1.3.6

- mit einer möglichen individuellen Bestickung auf der linken Brusttasche

Poloshirt, T-Shirt und Sweatshirt: nach Nummer 1.3.3, Nummer 1.3.4 und Nummer 1.3.5

- mit einer möglichen individuellen Bedruckung oder Bestickung auf einer Brustseite

Krawatten und Halstücher: nach Nummer 1.2.7 und Nummer 1.2.8

- mit einer möglichen individuellen Bedruckung oder Bestickung



### I.7 Rangabzeichen

Die Rangabzeichen, ausgeführt als feste maschinenbestickte Schulterklappen, sind entsprechend dem Oberstoffmaterial und der Oberstofffarbe des Dienstjacketts in dunkelblauem Grundgewebe verarbeitet. Die Unterseite ist mit dunkelblauem Filz und einer Klettvorrichtung belegt. Die roten, silber- oder goldfarbenen Litzen und Balken sind entsprechend der Tabelle 1 gestaltet. Silber- und goldfarbige Elemente sind mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt.

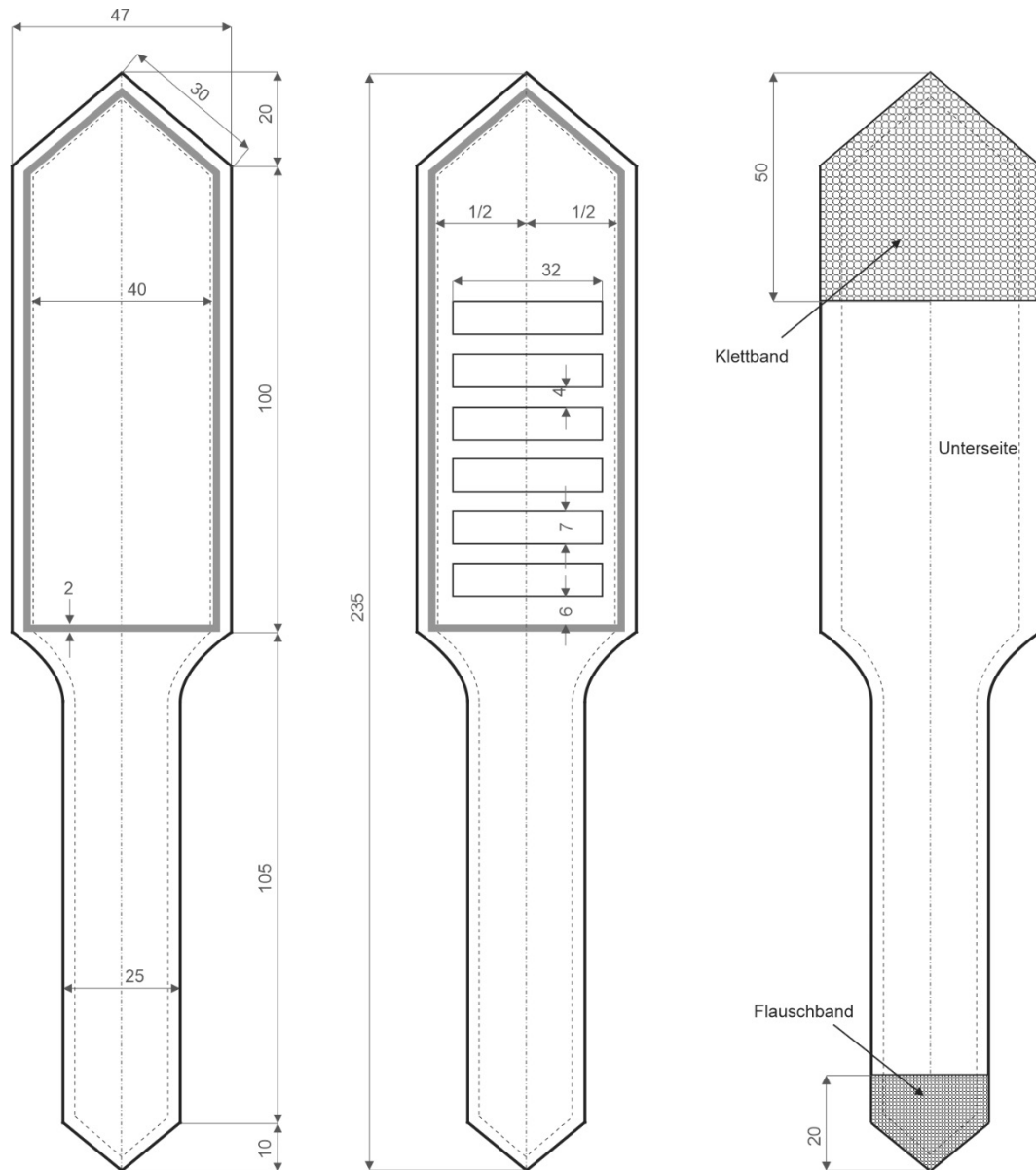
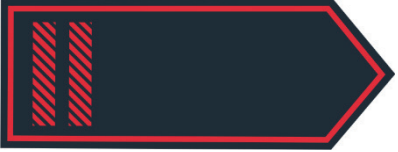
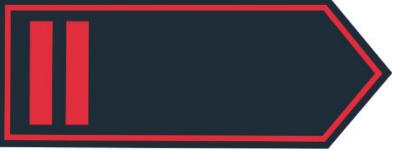










Abbildung 39 Maße der Schulterklappe

Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

Lfd. Nr.	Darstellung	Farbe der Bestickung
1		Rot (Balken dunkelblau durchwirkt) in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) „durchwirkt“: S-Richtung, 11 Fäden, Abstand 1,5 mm
2		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)
3		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)
4		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)
5		Silber (Balken dunkelblau durchwirkt) in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver) „durchwirkt“: S-Richtung, 11 Fäden, Abstand 1,5 mm
6		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)
7		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)
8		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)
9		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)
10		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)






Lfd. Nr.	Darstellung	Farbe der Bestickung
11		Gold (Balken dunkelblau durchwirkt) in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold) „durchwirkt“: S-Richtung, 11 Fäden, Abstand 1,5 mm
12		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)
13		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)
14		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)
15		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)

Tabelle 1 Ausführung der Rangabzeichen

Als Übergangslösung für die fest an der Schulternaht mitgefassten Schulterschlaufen (in Farbe und Material dem Oberstoff entsprechend angepasst) oder Schultertunneladapter mit Knopfverschluss dienen passende trapezförmige Aufschiebeschlaufen.

Das Grundgewebe der Schultertunneladapter mit Knopfverschluss und der Aufschiebeschlaufen ist entsprechend dem Oberstoffmaterial und der Oberstofffarbe des Dienstjackets in dunkelblauem Grundgewebe ausgeführt. Die Unterseite ist mit dunkelblauem Filz belegt. Die maschinenbestickten Aufschiebeschlaufen mit roter, silber- oder goldfarbiger Litze und mit roten, silber- oder goldfarbigen Balken sind analog zur Darstellung der festen bestickten Schulterklappen aus Tabelle 1 ausgeführt. Silber- und goldfarbige Elemente sind mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt.

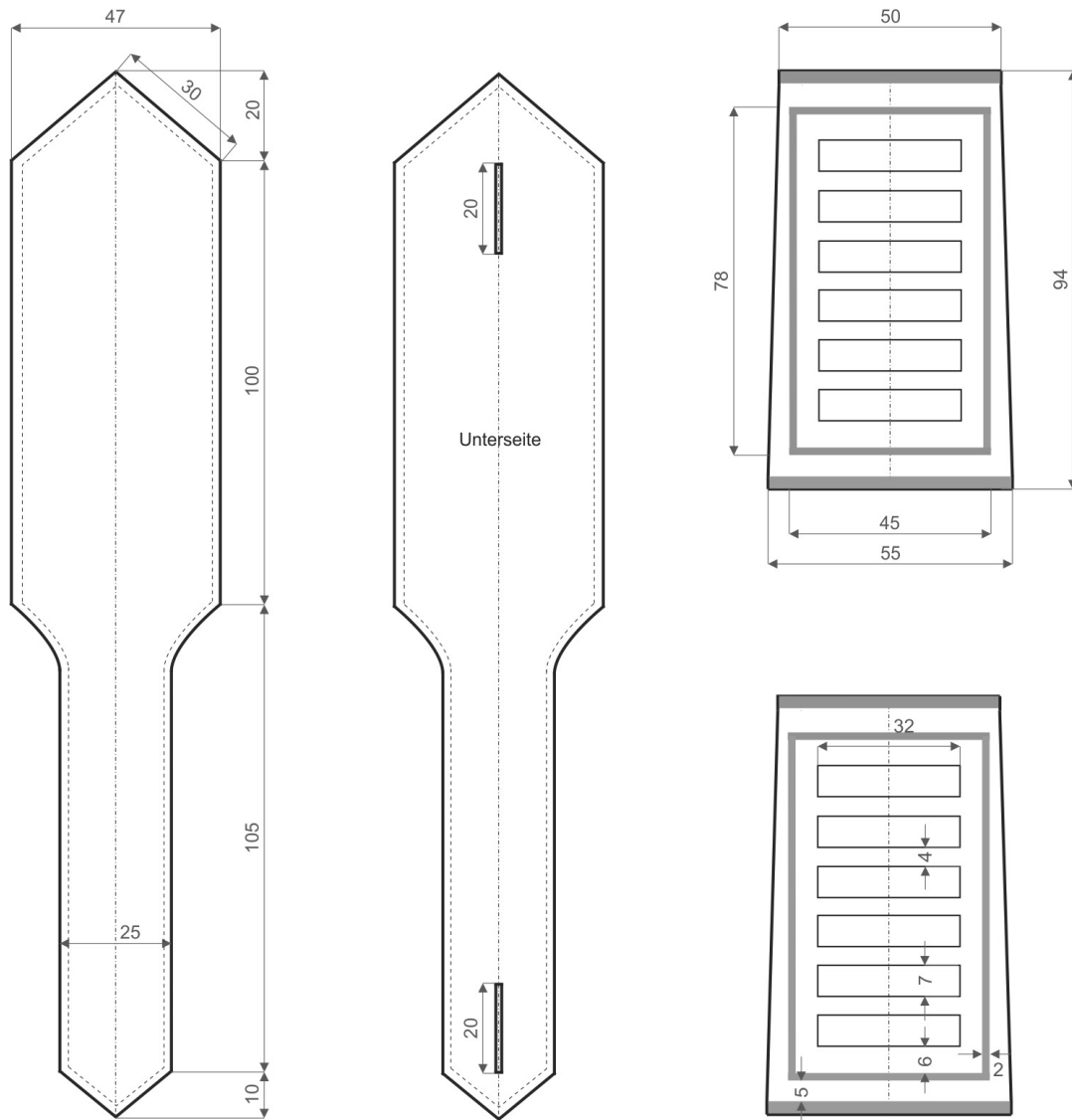


Abbildung 40 Maße des Schultertunneladapters und der Aufschiebeschlaufe

Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

### I.8 Funktionsabzeichen

Die Funktionsabzeichen sind in zwei Varianten ausgeführt.

#### Variante 1:

Das textile, maschinenbestickte Abzeichen mit abgerundeten Ecken und Klettband auf der Rückseite zur variablen Befestigung auf den Arbeitshemden und Arbeitsblusen sowie auf den Tagesdienst- und Wetterschutzjacken ist in dunkelblauem Grundgewebe (Leinwandbindung) und mit dunkelblauem Stickrand ausgeführt. Die roten, silber- oder goldfarbenen Litzen, Balken und Funktionssterne sind entsprechend der Tabelle 2 gestaltet. Silber- und goldfarbige Elemente sind mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt.

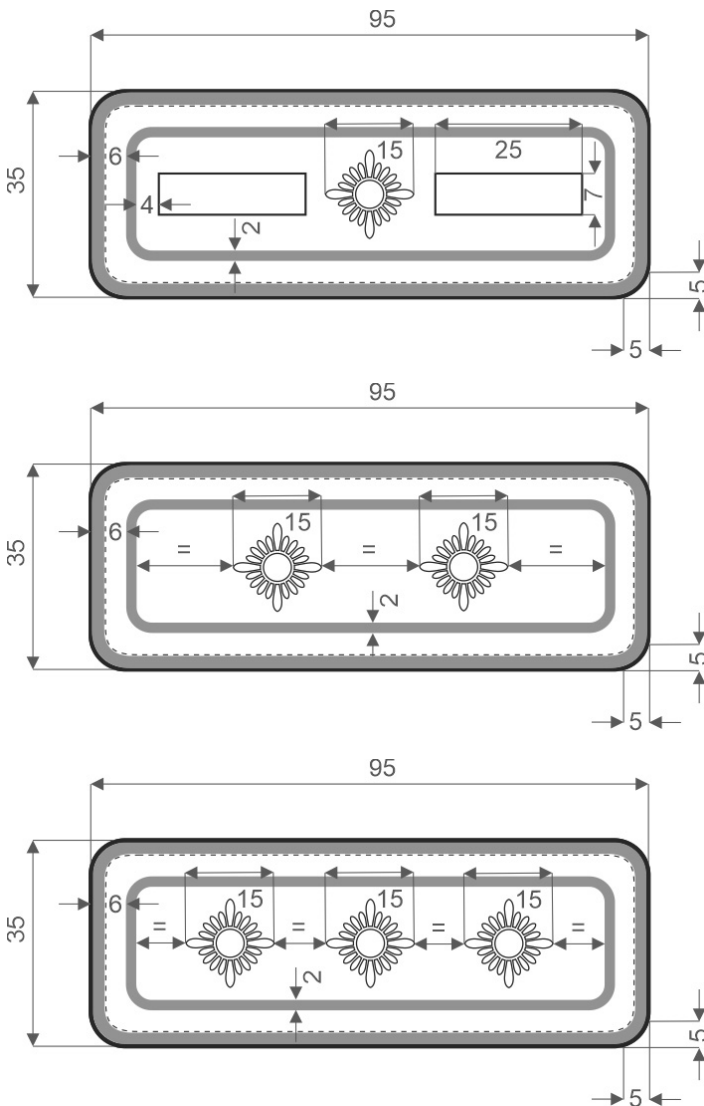


Abbildung 41 Maße des textilen Funktionsabzeichens (zum Aufkletten)

Alle Angaben in mm. Die Abbildungen sind nicht maßstabsgetreu.

Die Maße der textilen Funktionsabzeichen ohne Litze entsprechen denen aus Abbildung 41, wobei die Position der Sterne zwingend beibehalten wird.

#### Variante 2:

Der Anstecker aus Kunststoffkomponenten mit zwei verschiedenen Anbringungsvarianten (Pins und Clutches oder Magnete) zur Befestigung auf der Dienstjacke beziehungsweise den Hemden und Blusen des Dienstanzugs ist mit dunkelblauem Hintergrund und abgerundeten Ecken ausgeführt. Die roten, silber- oder goldfarbenen Rahmen, Balken und Funktionssterne sind entsprechend der Tabelle 2 gestaltet.

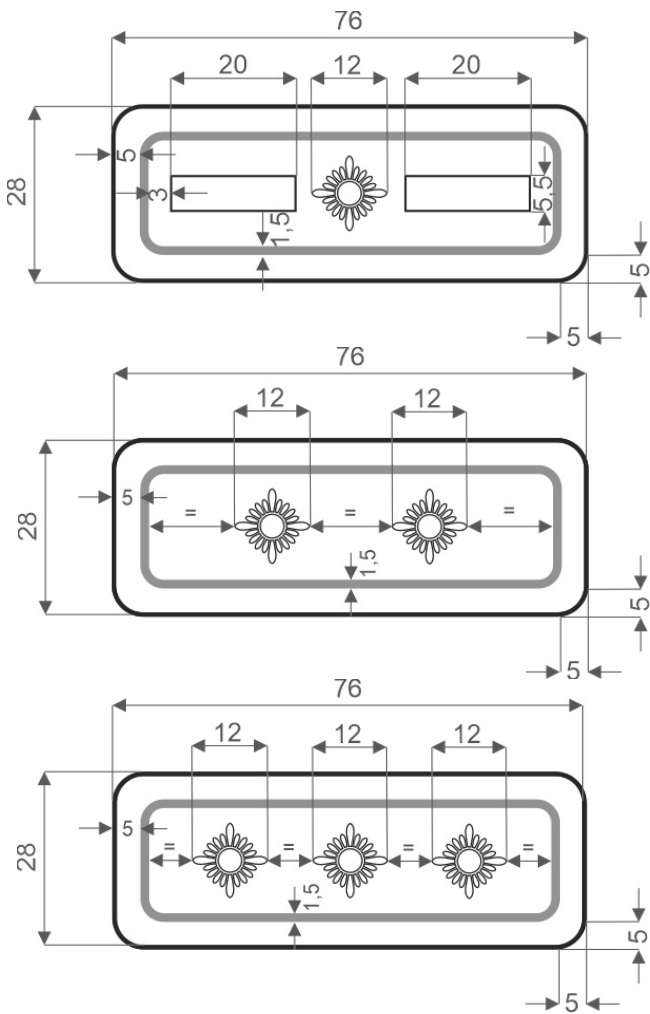


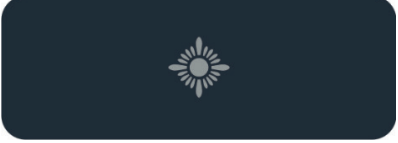
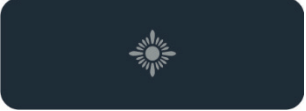
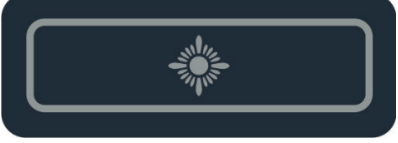


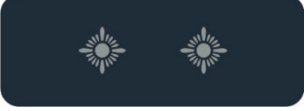






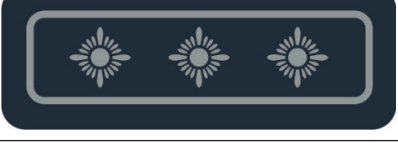





Abbildung 42 Maße des Funktionsabzeichens (zum Anstecken)

Alle Angaben in mm. Die Abbildungen sind nicht maßstabsgetreu.

Die Maße der Funktionsabzeichen-Anstecker ohne Rahmen entsprechen denen aus Abbildung 42, wobei die Position der Sterne zwingend beibehalten wird.

Lfd. Nr.	Darstellung Variante 1	Darstellung Variante 2
1		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)		
2		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)		
3		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)		

Lfd. Nr.	Darstellung Variante 1	Darstellung Variante 2
4		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)		
5		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
6		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
7		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
8		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
9		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
10		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
11		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)		
12		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)		









Lfd. Nr.	Darstellung Variante 1	Darstellung Variante 2
13		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)		
14		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)		
15		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)		
16		
<b>Farbe der Bestickung:</b> Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)		

Tabelle 2 Ausführung der Funktionsabzeichen

### 1.9 Namensschilder

Die Namensschilder sind in zwei Varianten ausgeführt:

Das textile, maschinenbestickte Namensschild mit Klettband auf der Rückseite zur variablen Befestigung auf den Jacken, Arbeitshemden und Arbeitsblusen der Tagesdienstkleidung sowie den Wetterschutzjacken ist entsprechend dem Oberstoffmaterial und der Oberstofffarbe des Dienstjacketts in dunkelblauem Grundgewebe mit einem dunkelblauen Stickrand, abgerundeten Ecken und einem silbernen Schriftzug ausgeführt:

Schriftart:	Arial (Buchstaben freistehend)
Name:	- abgekürzter Vorname mit Großbuchstabe und Punkt - ausgeschriebener Nachname mit großem Anfangsbuchstaben
Position:	zentriert
Schrifthöhe:	7 mm
Zeilenabstand*:	3 mm
* wenn die Länge des Namens eine zweite Zeile erforderlich macht	

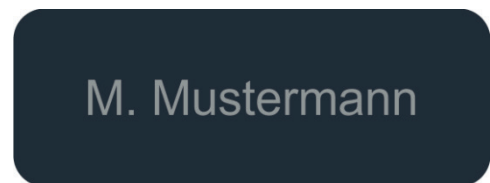
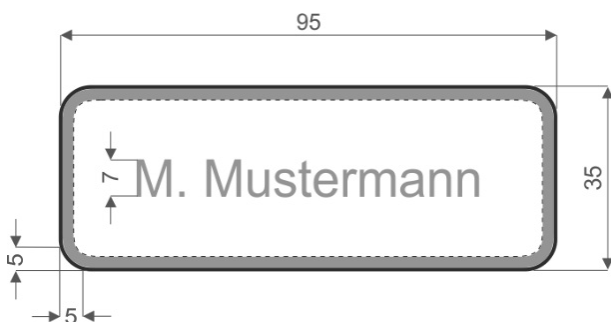


Abbildung 43 Maße und Gestaltung des Namensschilds (zum Aufkleben)



Das Namensschild als Anstecker aus Kunststoffkomponenten mit zwei verschiedenen Anbringungsvarianten (Pins und Clutches oder Magnete) zur Befestigung auf der Dienstjacke beziehungsweise den Hemden und Blusen des Dienstanzugs ist mit abgerundeten Ecken, dunkelblauem Hintergrund und einem silbernen Schriftzug ausgeführt:

Schriftart:	Arial (Buchstaben freistehend)
Name:	- abgekürzter Vorname mit Großbuchstabe und Punkt - ausgeschriebener Nachname mit großem Anfangsbuchstaben
Position:	zentriert
Schrifthöhe:	5 mm
Zeilenabstand*:	1 mm
* wenn die Länge des Namens eine zweite Zeile erforderlich macht	

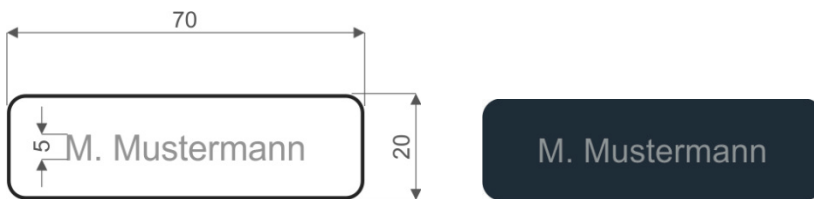


Abbildung 44 Maße und Gestaltung des Namensschildes (zum Anstecken)

Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

## II. Trageordnung der Dienstkleidung

### II.1 Grundsätze

Die/der Dienstvorgesetzte legt fest, welche Kleidungsvariante für die jeweilige Dienstdurchführung beziehungsweise Veranstaltung zu tragen ist. Veranstaltungsdurchführende im Anwendungsbereich dieser Vorschrift können auf der Einladung die Anzugsordnung für Lehrgangsbesuche und sonstige Veranstaltungen der Kommune, des Landkreises oder des Landes für die Trageberechtigten festlegen.

Die/der Dienstvorgesetzte oder die/der Veranstaltungsdurchführende im Anwendungsbereich dieser Vorschrift kann je nach Dienstart und Witterung Trageerleichterungen anordnen.

Der Dienstanzug und die Tagesdienstkleidung sind so zu tragen, dass der offizielle Charakter stets gewahrt bleibt (modische Akzente wie zum Beispiel Hemd/Bluse über der Hose oder dem Rock sind unzulässig). Eine gemischte Garderobe mit privaten, hier nicht benannten Kleidungsstücken ist unzulässig.

Das zusätzliche Anbringen von Aufnähern und sonstigen Abzeichen, die in dieser Vorschrift nicht enthalten sind, ist nicht gestattet.

Jede Person, die Dienstkleidung nach dieser Vorschrift trägt, hat für deren sauberen und einwandfreien Zustand zu sorgen. Reinigung, Instandsetzung oder Austausch haben nach den Festlegungen des zuständigen Aufgabenträgers zu erfolgen.

Personen, die Dienstkleidung nach dieser Vorschrift in der Öffentlichkeit tragen, sollen in ihrem Verhalten dem hohen Vertrauensvorschuss der Bevölkerung für den wichtigen Bereich des Brandschutzes als Teil der Daseinsvorsorge im Land jederzeit gerecht werden.

Der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales klarstellende Hinweise zu dieser Trageordnung bekannt machen.

### II.2 Dienstanzug

#### II.2.1 Trageanlässe

Der Dienstanzug ist seinem Charakter nach eine repräsentative Dienstkleidung. Dieser soll zu dienstlichen Veranstaltungen, wie:

- Dienstversammlungen/Jahreshauptversammlungen
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Feuerwehrjubiläen

- Trauerveranstaltungen
- Hochzeiten
- Kirchenbesuche
- Vertretung der Feuerwehr oder der Dienststelle auf Veranstaltungen der Feuerwehrverbände
- Teilnahme an der Gremienarbeit des Landes und länderübergreifend
- Vertretung der Feuerwehr oder der Dienststelle vor den kommunalen Parlamenten und dem Landtag
- Tätigkeit als Verbindungsbeamter/Fachberater in Verwaltungsstäben

und bei sonstigen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit in Vertretung der Feuerwehr oder der Dienststelle getragen werden. Das Weisungsrecht der/des Dienstvorgesetzten bleibt unberührt.

## II.2.2 Trageweise

### Zur femininen Kleidungsvariante gehören:

- die Schirmmütze
- die Dienstjacke
- die Dienstbluse in Hellblau oder Weiß\*
- die Krawatte oder das Halstuch
- die Diensthose oder der Dienstrock
- ein schwarzer Gürtel
- schwarze Halbschuhe oder schwarze Pumps
- schwarze Strümpfe oder hautfarbene Feinstrumpfhosen beziehungsweise Strümpfe

### Zur maskulinen Kleidungsvariante gehören:

- die Schirmmütze
- die Dienstjacke
- das Diensthemd in Hellblau oder Weiß\*
- die Krawatte
- die Diensthose
- ein schwarzer Gürtel
- schwarze Halbschuhe
- schwarze Strümpfe

\* Auf Festlegung der/des Dienstvorgesetzten, in Abstimmung mit dem Aufgabenträger, kann generell oder anlassbedingt die Entscheidung für weiße oder hellblaue Blusen/Hemden gefällt werden. Die Einheitlichkeit innerhalb einer Feuerwehr oder einer Behörde ist sicherzustellen.

Die schwarzen Halbschuhe haben eine schlichte Form, flache Sohlen und schwarzes, glattes Oberleder (auch Lederimitat) und sind mit schwarzen Schnürsenkeln ausgestattet. Die in der femininen Bekleidungsvariante tragbaren Pumps sollen ebenfalls schlicht und mit glattem, schwarzem Oberleder (auch Lederimitat) ausgestattet sein.

Der Gürtel zum Dienstanzug ist aus schwarzem Glattleder oder Lederimitat. Die Gürtelschnalle oder das Koppelschloss ist dezent oder neutral gestaltet.

Die Dienstjacke ist grundsätzlich geschlossen zu tragen. Beim Hinsetzen kann der unterste Knopf der Dienstjacke geöffnet werden. Wird die Dienstjacke während länger andauernder Veranstaltungen, bei hohen Raumtemperaturen oder nach Ende eines offiziellen Veranstaltungsteils abgelegt, so ist zur langärmeligen Bluse/zum langärmeligen Hemd weiterhin die Krawatte beziehungsweise das Halstuch zu tragen.

Zum kurzärmeligen Hemd wird keine Krawatte getragen. Feuerwehrangehörigen, die die kurzärmelige Bluse tragen, ist es freigestellt, dazu das Halstuch zu tragen. Das Tragen des Halstuches über den Schultern ist unzulässig.

Auf der Dienstjacke werden die Rangabzeichen gemäß dieser Vorschrift ausschließlich als feste Schulterklappen, beidseitig mit der Spitze zum Kragen, getragen.

Folgende grundsätzliche Trageweisen des Halstuches sind möglich:



Abbildung 45 Halstuch Trageweise 1



Abbildung 46 Halstuch Trageweise 2

Bei der Tragevariante 2 bieten sich unter anderem folgende Knoten an:

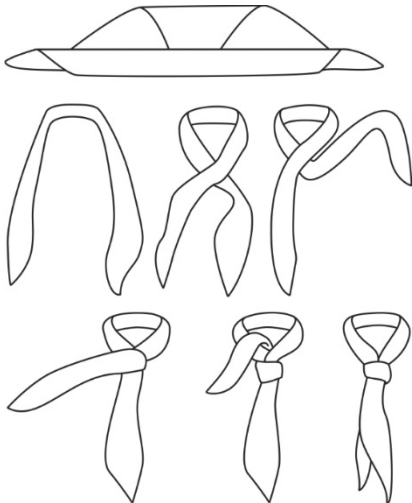


Abbildung 47 Halstuch Knotenvariante 1

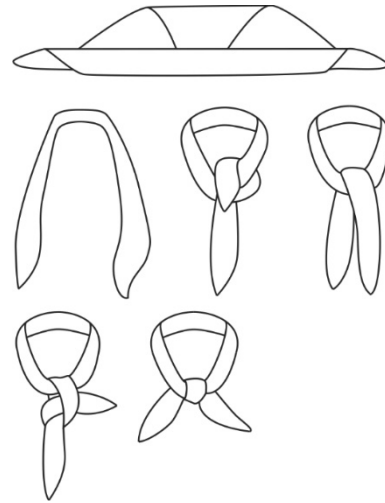


Abbildung 48 Halstuch Knotenvariante 2

### II.2.3 Kleidungsmatrix Dienstanzug

Bekleidungsteil	notwendig	Hinweise
Dienstjacke	X	
Diensthose oder Dienstrock	X	
Dienstbluse oder Diensthemd	X	hellblau oder weiß (auf Entscheidung des Aufgabenträgers)
Krawatte oder Halstuch	X	
schwarzer Gürtel	X	zum Dienstrock optional
schwarze Strümpfe	X	zum Dienstrock hautfarbene Feinstrumpfhosen
schwarze geschlossene Halbschuhe oder schwarze Pumps	X	können privat ergänzt sein
Schirmmütze		optional

Über dem Dienstanzug kann bei Notwendigkeit der Wetterschutzparka der Wetterschutzkleidung getragen werden.

## II.3 Tagesdienstkleidung

### II.3.1 Trageanlässe

Die Tagesdienstkleidung ist ihrem Charakter der Nutzung dem dienstlichen Alltag zugeordnet. Diese wird unter anderem zu folgenden dienstlichen Aufgaben getragen:

- im allgemeinen Dienstbetrieb
- Brandsicherheitswachdienst
- Wertungsrichtertätigkeit bei Wettkämpfen
- Wahrnehmung einer Funktion als Verbindungsbeamter in einer TEL
- Visitationen von öffentlichen und Werkfeuerwehren
- Ausbildungstätigkeit ohne Notwendigkeit des Einsatzes von PSA
- Teilnahme an der Ausbildung ohne praktische PSA-fördernde Elemente in der Standort- und Kreisausbildung sowie an der Landes-  
schule
- Brandverhütungsschauen
- Brandschutzerziehung
- Vertretung der Feuerwehr oder der Dienststelle auf Fachausschusssitzungen in den Feuerwehrverbänden

Das Weisungsrecht der/des Dienstvorgesetzten bleibt unberührt.

### II.3.2 Kleidungsmatrix Tagesdienst - Grundform

Bekleidungsteil	notwendig	Hinweise
Arbeitsjacke oder Blousonjacke	X	verzichtbar bei Tätigkeiten in geheizten Räumen und entsprechenden Außentemperaturen
Arbeitshose	X	
Arbeitsbluse/Arbeitshemd	X	alternativ: Polo-, T- oder Sweatshirt
schwarzer Gürtel	X	
schwarze Strümpfe oder Funktionsstrümpfe	X	bei Halbschuhen, Sicherheitsschuhen/Stiefeln
schwarze geschlossene Halbschuhe, Sicherheitsschuhe oder Stiefel	X	
Barett	optional	

### II.3.3 Kleidungsmatrix Tagesdienst - Kombination

Bekleidungsteil	notwendig	Hinweise
Arbeitsjacke oder Blousonjacke	X	verzichtbar bei Tätigkeiten in geheizten Räumen und entsprechenden Außentemperaturen
Arbeitshose	X	
Dienstbluse/Diensthemd	X	hellblau oder weiß - auf Entscheidung des Aufgabenträgers
Krawatte	X	
schwarzer Gürtel	X	
schwarze Strümpfe oder Funktionsstrümpfe	X	bei Halbschuhen, Sicherheitsschuhen/Stiefeln
Schirmmütze/Barett	optional	wahlweise

Arbeitsjacke beziehungsweise Blousonjacke können außerhalb offizieller Anlässe, und so es die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zulässt, durch die Softshell-, Fleece- oder Strickjacke der Wetterschutzkleidung ersetzt werden. Jacken sind dabei stets bis mindestens auf Höhe des unteren Endes des Brustbeines geschlossen zu tragen.

Über der Tagesdienstkleidung kann bei Notwendigkeit der Wetterschutzparka der Wetterschutzkleidung getragen werden. Außerhalb offizieller Anlässe können zum Schutz vor Kälte oder Sonneneinstrahlung zur Tagesdienstkleidung die Strickmütze oder das Basecap getragen werden.

## II.4 Ärmelabzeichen

Das Ärmelabzeichen ist, bei Einführung durch den Aufgabenträger, verpflichtend auf der Dienstjacke des Dienstanzuges und optional auf dem Diensthemd beziehungsweise der Dienstbluse und dem Arbeitshemd beziehungsweise der Arbeitsbluse (aufgenäht) zu tragen. Es kann an einer entsprechenden Flauschvorrichtung auf den Jacken der Tagesdienst- und Wetterschutzkleidung (aufgeklebt) getragen werden. Diese Aufzählung ist abschließend.

## II.5 Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen sind, bei Einführung durch den Aufgabenträger, verpflichtend auf der Dienstjacke und optional auf den Dienstblusen und Diensthemden des Dienstanzuges (ansteckbar) zu tragen. Sie können an der entsprechenden Flauschvorrichtung für die textilen Namensschilder (aufgeklebt) an den Jacken der Tagesdienst- und Wetterschutzkleidung sowie den Arbeitsblusen und Arbeitshemden getragen werden. Diese Aufzählung ist abschließend.

## II.6 Namensschilder

Personen, die Dienstkleidung nach dieser Vorschrift tragen, kann der zuständige Aufgabenträger das ständige oder wahlweise Tragen von Namensschildern an der Dienstkleidung anordnen oder freustellen.

Wird kein Funktionsabzeichen getragen, kann auf den vorbereiteten Flauschvorrichtungen ein textiles Namensschild getragen werden. In Verbindung mit einem Funktionsabzeichen ist das Namensschild mittig darunter auf einer flexiblen Brücke aufzukleben. In Verbindung mit einem festen Funktionsabzeichen auf der Dienstjacke, dem Diensthemd oder der Dienstbluse rückt dieses nach oben und das feste Namensschild wird mittig darunter getragen.

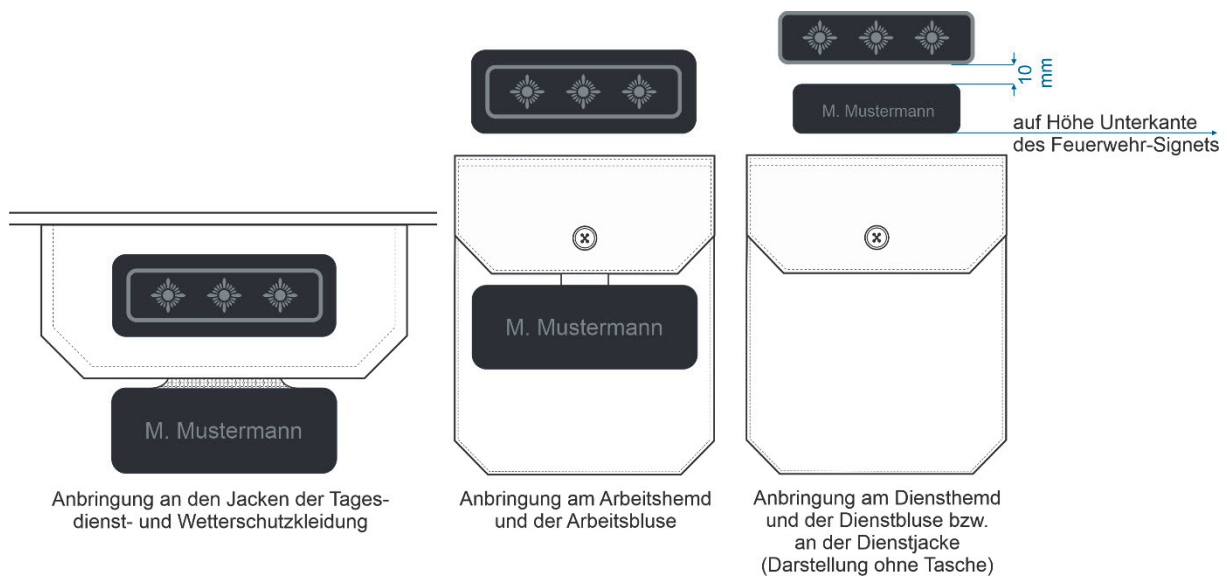


Abbildung 49 Anbringung des Funktionsabzeichens in Verbindung mit einem Namensschild

## III. Trageweise von Medaillen und Ehrenzeichen

Ehrenzeichen und Bandschnallen werden ausschließlich an der Jacke des Dienstanzuges getragen - und zwar an der linken Brustseite: die Bandschnalle mittig auf der linken Brustseite unmittelbar oberhalb der Brusttaschenoberkante beziehungsweise des landesbezogenen Feuerwehrsignets.

Erlaubt sind Orden und Ehrenzeichen aus der Ordensrolle.

Außer am Tage der Verleihung und zu besonderen Anlässen werden alle Orden (außer Steckkreuze) an der Bandschnalle und nicht im Original getragen.

Unter einer Bandschnalle - auch Ordensschnalle - wird die Zusammenfassung der verliehenen Orden, Ehrungen und weiteren Auszeichnungen verstanden. Diese werden nach Wertigkeit geordnet. Zwei und mehr Bandschnallenoberteile werden auf einer Trageschiene

(Interimspange) befestigt. In der Wertigkeit beginnt die höchste Auszeichnung in Tragerichtung oben rechts und wird nach links fortgesetzt. In der Reihenfolge werden höchstens vier Auszeichnungen nebeneinander getragen, danach ist in der zweiten Reihe unter der ersten Reihe, wieder von innen nach außen (Draufsicht links) beginnend fortzufahren. Die höchsten Auszeichnungen sind immer in der obersten Reihe zu tragen.

Der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales klarstellende Hinweise zu dieser Regelung bekannt machen.

In einer verkürzten Übersicht gelten folgende Wertigkeiten:

1. Verdienstorden des Bundes, der Länder und die Rettungsmedaille
2. weitere staatlich gestiftete deutsche Ehrenzeichen (zum Beispiel Ehrenzeichen im Brandschutz Sonderstufe, Ehrenzeichen im Brandschutz und die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr)
3. weitere Auszeichnungen der Bundesländer (zum Beispiel Waldbrandmedaille 1992, 1994, Oderflutmedaille 1997, Elbeflutmedaille 2002, Hochwassermedaille 2013)
4. staatlich genehmigte Ehrenzeichen (zum Beispiel Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz - alle Stufen)
5. staatlich anerkannte Auszeichnungen (zum Beispiel Deutsches Sportabzeichen, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen)

Geduldet werden darüber hinaus noch:

6. weitere deutsche Feuerwehr- und Verbandsauszeichnungen sowie andere Auszeichnungen, die in engem Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit stehen.

Es können bis zu zwei Steckkreuze im Original übereinander getragen werden. Dann entfällt deren Tragen als Bandschnalle.

## Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2022

Die Firma EWF Deutschland GmbH & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16269 Wriezen, Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstücke 52 und 60 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03821).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N163-5.7 MW mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Grund sowie einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149-5.7 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,5 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,7 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 3. Quartal 2023 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat **vom 30. März 2022 bis einschließlich 29. April 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50,

Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer im Landesamt für Umwelt 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und in der Stadtverwaltung Wriezen unter der Telefonnummer 033456 49165 oder per E-Mail: [bauverwaltung@wriezen.de](mailto:bauverwaltung@wriezen.de) notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. März 2022 bis einschließlich 30. Mai 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03821** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 5. Juli 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Volkshauses Strausberg, Prötzeler Chaussee 7 f in 15344 Strausberg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag

nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2022

Die Firma Windbauer GmbH, Marktplatz 1 in 17033 Neubrandenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstück 52/1 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G08520).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 148 m zuzüglich 2 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 231 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im dritten Quartal 2022 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 30. März 2022 bis einschließlich 29. April 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Uckerland Ortsteil Lübbenow, Hauptstraße 35, Zimmer 25 in



17337 Uckerland ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und in der Gemeinde Uckerland unter der Telefonnummer 039745-86110 oder per E-Mail: [gemeinde@uckerland.de](mailto:gemeinde@uckerland.de) notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. März 2022 bis einschließlich 30. Mai 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08520** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Juli 2022 um 10 Uhr in dem Dorfgemeinschaftshaus Bandelow, Bandelow 59 in 17337 Uckerland**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen,

dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 03099 Kolkwitz OT Krieschow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2022

Der Firma Becker + Armbrust GmbH, Tobias-Magirus-Straße 100 in 15236 Frankfurt (Oder) wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.036.00/20/8.12.1.1GE/T12 vom 16. Februar 2022 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, am Standort Gewerbering 17 in 03099 Kolkwitz OT Krieschow, Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1696, eine Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung.**

1. Der Firma Becker + Armbrust GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Tobias-Magirus-Straße 100 in 15236 Frankfurt (Oder) wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück am Standort Gewerbering 17 in 03099 Kolkwitz OT Krieschow, Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1696, in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Teil A Punkt 2.2 zur Traufhöhe in Bezug zur festgelegten Bezugshöhe baulicher Anlagen für die Halle und die Abfallboxen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung (NB) IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der abfallwirtschaftlichen Anlage mit den folgenden Betriebs-einheiten (BE) und Kapazitäten.

- BE 1 Annahmehbereich mit Waage
- BE 2 Ballenpresse mit Wertstofflager in der Papier-/Pappe-/Kartonagen (PK)-Halle  
Ballenlager mit Überdachung und Verwehungsschutz (Netze)
- BE 3 Sonderabfallzwischenlager mit Überdachung und Leergutlager
- BE 4 Kleinannahmestelle
- BE 5 Bereitstellung von Containern für den Abtransport auf einer befestigten Fläche
- BE 6 Zwischenlagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle auf befestigten Flächen mit Sortierung/Fraktionierung, Stör-/Wertstoffentnahme und temporärer Zerkleinerung von Altholz; Rampe und Lagerboxen mit Überdachung
- BE 7 Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle

Die Lagerung der Abfälle erfolgt getrennt nach Sorten in loser Schüttung in Lagerboxen, in Containern oder Behältern auf befestigten Flächen oder in überdachten Bereichen. In der Anlage dürfen maximal 301 t/d nicht gefährliche Abfälle durch Sortieren, Fraktionierung, Kompaktieren, Einmischen und Zerkleinern behandelt werden.

Die Gesamtlagermenge nicht gefährlicher Abfälle beträgt 969 t, die der gefährlichen maximal 160 t. Die maximale Jahresdurchsatzleistung für die Anlage liegt bei 50 000 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

**Auslegung**

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **24. März 2022 bis einschließlich 6. April 2022** zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Bauverwaltung der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, Raum 2.02 in 03099 Kolkwitz

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- in der Gemeinde Kolkwitz  
unter der Telefonnummer 0355 2930043  
oder per E-Mail: [bv-ja@kolkwitz.de](mailto:bv-ja@kolkwitz.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G03620** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

### Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2022 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel  
Vom 28. Februar 2022

Die Sitzung 1/2022 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Donnerstag, dem 7. April 2022 um 16.00 Uhr  
im Kulturhaus Kyritz  
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).**

#### Tagesordnung:

**TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden**

**TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung**

**TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2021 vom 8. Juni 2021**

**TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)\***

**TOP 5: Haushalt**

- 5.1: Jahresabschluss 2011 (**Beschluss 01/2022**)
- 5.2: Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden (**Beschluss 02/2022**)
- 5.3: Haushaltssatzung 2022 (**Beschluss 03/2022**)

**TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“**

- 6.1: Informationen zum Verfahren
- 6.2: Änderung von Rahmenbedingungen

- 6.3: Informationen der E.DIS Netz GmbH zu Windenergieanlagen

#### TOP 7: Regionales Energiemanagement

- 7.1: Informationen zum Arbeitsstand

#### TOP 8: Behandlung von Anträgen

#### TOP 9: Information/Sonstiges

#### TOP 10: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

- 10.1: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2021 vom 8. Juni 2021  
10.2: Informationen zu Klageverfahren

\* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind bis Montag, dem 4. April 2022 bei der Regionalen Planungsstelle ([beteiligung@prignitz-oberhavel.de](mailto:beteiligung@prignitz-oberhavel.de)) schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beschlussvorlagen liegen im Zeitraum vom 31. März 2022 bis zum 7. April 2022 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft ([prignitz-oberhavel.de](http://prignitz-oberhavel.de)) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Für Gäste werden circa 50 Plätze zur Verfügung stehen. Gäste sind verpflichtet, in den Räumen des Kulturhauses eine medizinische Maske zu tragen. Von allen Gästen werden entsprechend die Kontaktdaten erfasst. Um einen zügigen Einlass zu gewährleisten, wird um vorherige telefonische Anmeldung (03391 4549-0) gebeten. Eine unangemeldete Teilnahme ist zwar nicht ausgeschlossen, aber dann nur nach Maßgabe noch freier Plätze möglich.

Neuruppin, den 28. Februar 2022

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen am

**Dienstag, 31. Mai 2022, 10:00 Uhr**

im Festsaal HeleneCamp, Am Helenensee 1 A, 15236 Frankfurt (Oder), folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

1) Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m<sup>2</sup>

2) Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m<sup>2</sup>

3) Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um Flächen der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt als Weide innerhalb einer Grünlandniederung.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“. Das Flurstück 47 befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Blatt 4405 lfd. Nr. 2  
Verkehrswert: 2.000,00 EUR

Blatt 4405 lfd. Nr. 3  
Verkehrswert: 3.400,00 EUR

Blatt 890 lfd. Nr. 1  
Verkehrswert: 3.200,00 EUR

Blatt 1355 lfd. Nr. 1  
Verkehrswert: 21.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 76/18

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 1. Juni 2022, 10:00 Uhr**

im Festsaal HeleneCamp, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Am Helensee 1 A, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 1543** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 10, Flurstück 598, Erholungsfläche, Goethestraße, Größe 67 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 10, Flurstück 599, Erholungsfläche, Goethestraße 61, Größe 1.303 m<sup>2</sup>

**lfd. Nr. 4**

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*): unbebautes Grundstück, Verkehrsfläche

Verkehrswert: 1.340,00 EUR

**lfd. Nr. 5**

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*): Grundstück bebaut mit einem Wochenendhaus und Nebengebäuden

Postanschrift: Goethestraße 61, 15566 Schöneiche bei Berlin

Verkehrswert: 232.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

AZ.: 3 K 74/19

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. Juni 2022, 10:00 Uhr**

im Festsaal HeleneCamp, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Am Helensee 1 A, 15236 Frankfurt (Oder), öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Petersdorf (FW) Blatt 5**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße, Größe: 454 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: 31.800,00 EUR

Lage: Alte Dorfstraße, 15526 Bad Saarow OT Petersdorf  
Nutzung: unbebaut

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 85/19

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 8. Juni 2022, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1499** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 855, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, Größe: 884 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert des ½ Anteils: 77.500,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 155.000,00 EUR

Postanschrift: Bahnhofstraße 31, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, komplett unterkellertes Zweifamilienhaus und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 22/19

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 15. Juni 2022, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 1087** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 3, Flurstück 511/1, Wulschener Straße 2, Größe: 1.044 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 3, Flurstück 509/2, Landwirtschaftsfläche, Wulschener Straße, Größe: 95 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

lfd. Nr. 1: 128.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 1,00 EUR

Postanschrift: Wulschener Straße 2, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske

Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus nebst Anbau und Nebengebäuden bebaut. Auf dem Grundstück lfd. Nr. 2 befindet sich eine abzureißende Ruine eines Gewächshauses.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 22/20

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. Juni 2022, 11:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 1408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 33, Bahrendorfer Straße 32, Gebäude- und Freifläche, Größe: 998 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.08.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert je ½ Anteil: 143.000,00 EUR

Verkehrswert gesamt: 286.000,00 EUR

Postanschrift: Bahrendorfer Straße 32, 15848 Beeskow  
Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude  
Geschäfts-Nr.: 3 K 13/20

#### Nachlasssachen

Amtsgericht Cottbus

- Abteilung für Nachlasssachen –

23 VI 26/22

Die Verwaltung des Nachlasses des am 07.11.2021 verstorbenen Hans Wolfgang Lessig, geb. am 11.11.1938, zuletzt wohnhaft in 03048 Cottbus, Werner-Seelenbinder-Ring 4, wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Enrico Schwartz, Schwartz Consulting, Schillerstraße 58, 03046 Cottbus.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

#### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Existenzgründerverband Berlin-Brandenburg e. V.“**, c/o Uwe Fattmann, Eichenring 27, 15749 Mittenwalde, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Uwe Fattmann  
Eichenring 27  
15749 Mittenwalde

Michael Tomaschek  
Mahlerstraße 19  
13088 Berlin

**Der Verein „Vereinigung der Dauercamper des Zeltplatzes - Am tiefen Bugsinsee - e. V.“**, c/o Klaus-Dieter Nisch, Falkenhagener Straße 64, 13585 Berlin, ist am 30. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Reinhard Otto  
Am Waldesrand 4  
16348 Wandlitz

Klaus-Dieter Nisch  
Falkenhagener Straße 64  
13585 Berlin



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.